

mitteilungen

Verband Intern

- 314 StGB NRW-Arbeitsgemeinschaft für den Regierungsbezirk Köln
- 315 StGB NRW-Arbeitsgemeinschaft für den Regierungsbezirk Münster

Recht und Verfassung

- 316 Änderung des Meldegesetzes NRW
- 317 Förderkonzept traumatisierte Flüchtlingsfrauen
- 318 Ermächtigung zur Katzenkastration
- 319 Pressemitteilung: Mehr Hilfe nötig angesichts höherer Flüchtlingsprognosen

Finanzen und Kommunalwirtschaft

- 320 Fachseminare zu Pensionsrückstellungen
- 321 Bundesrat für Novellierung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes
- 322 Ausschreibungsrunde für Photovoltaik-Freiflächenanlagen abgeschlossen
- 323 Verfassungsgerichtshof NRW zur Mittelverteilung nach Stärkungspaktgesetz
- 324 BMWi-Umfrage zu Finanzierung und Beschaffung kommunaler Infrastruktur
- 325 Berücksichtigung der kommunalen Finanzkraft im Länderfinanzausgleich
- 326 Alternativen für internationale Schiedsgerichte in Freihandelsabkommen
- 327 Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen im kommunalen Hochbau
- 328 Umsatzsteuer und interkommunale Zusammenarbeit
- 329 Erleichterungen für Bürgerenergiegenossenschaften
- 330 Pressemitteilung: Investitionsprogramm des Bundes zielgenau umsetzen

Schule, Kultur und Sport

- 331 Ideenbuch Expedition Kulturrucksack
- 332 4. Kulturrucksack-Fachtag am 11. Juni 2015
- 333 2. Dialog Schulverpflegung NRW am 11. Juni 2015
- 334 Mehr Schulabgänger/innen in NRW 2014 ohne Hauptschulabschluss
- 335 49. Archivtag „Archivlandschaft Rheinland“

Datenverarbeitung und Internet

- 336 Normenscreening zur Schriftformerfordernis auf Bundesebene
- 337 Digitalisierung der NRW-Rechtspflege bis 2022

Jugend, Soziales und Gesundheit

- 338 Broschüre zum Landesvorhaben „Kein Abschluss ohne Anschluss“
- 339 Verlängerung des Härtefallfonds „Alle Kinder essen mit“
- 340 Mehr als zehn Millionen behinderte Menschen bundesweit 2013
- 341 Pressemitteilung: Kita-Tarifkonflikt nicht durch Streiks zu lösen
- 342 Erlass von Elternbeiträgen bei Kita-Streik

Wirtschaft und Verkehr

- 343 Länderverkehrsminister zur Finanzierung der Verkehrsinfrastruktur

Bauen und Vergabe

- 344 Fachtagung „Flächenpool und kommunale Baulandstrategien“
- 345 Bundesrat zum Gesetzentwurf Wohngeldreform
- 346 Windenergieanlagen und Drehfunkfeuer
- 347 Verwaltungsgericht Trier zu Windenergieanlage und Wetterradar
- 348 Raumordnung und Bauleitplanung bei der Windenergieplanung
- 349 Studie zum Abstand von Windenergieanlagen zu Wohnbebauung
- 350 Münsteraner Gespräche zum Umwelt- und Planungsrecht
- 351 Städtebauförderprogramm „Kleinere Städte und Gemeinden“
- 352 Verwaltungsvereinbarung Städtebauförderung in Kraft
- 353 Öffentliche Werkstatt „Baukultur konkret“
- 354 Bundesverfassungsgericht zum Planungsschadensrecht
- 355 Leitfaden zum Einkauf von Desktop-PC
- 356 DStGB-Forderungen zur Umsetzung der EU-Vergaberichtlinien

- 357 Entwurf einer Mietbegrenzungs-Verordnung für NRW
- 358 Nachhaltige Weiterentwicklung von Gewerbegebieten
- 359 Folgen für Erschließungsbeitragsrecht aus Bundesverwaltungsgerichtsurteilen
- 360 Dokumentation „Ab in die Mitte!“ 2014
- 361 Widerspruchsverfahren in Beitragsangelegenheiten

Umwelt, Abfall und Abwasser

- 362 Abschlussveranstaltung des Wettbewerbs „Aktion Klimaplus“
- 363 Themenheft „Klimaschutz und Klimaanpassung“
- 364 Mehr als 300 Mio. Euro für Nationales Hochwasserschutzprogramm

- 365 EU-Richtlinie zur Senkung des Verbrauchs von Plastiktüten
- 366 Bayerischer Verwaltungsgerichtshof zum Rollen von Abfallgefäßen
- 367 Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg zur Pflicht-Restmülltonne
- 368 Oberverwaltungsgericht NRW zur Aufgabe eines öffentlichen Kanals
- 369 Oberverwaltungsgericht Koblenz zur energetischen Verwertung
- 370 Verwaltungsgericht Köln zur Abwasserüberlassungspflicht
- 371 Oberverwaltungsgericht NRW zur Abfallgebühr
- 372 Verwaltungsgericht Arnsberg zur Regenwassergebühr
- 373 Verwaltungsgericht Arnsberg zur befestigten Fläche

Verband Intern

314 StGB NRW-Arbeitsgemeinschaft für den Regierungsbezirk Köln

Am 12.05.2015 fand in Übach-Palenberg die 80. Tagung der StGB NRW-Arbeitsgemeinschaft für den Regierungsbezirk Köln statt. Der bisherige Vorsitzende, Bürgermeister Raetz, Rheinbach, begrüßte neben den rund 150 Ratsmitgliedern und Verwaltungsspitzen Herrn Bürgermeister Jungnitsch von der gastgebenden Stadt Übach-Palenberg, Frau Unger-Azadi, Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes NRW, Herrn Siedenberg, KoPart, sowie Herrn Hauptgeschäftsführer Dr. Schneider und Herrn Hauptreferenten Wohland von der Geschäftsstelle des Städte- und Gemeindebundes NRW. Nach einer kurzen Vorstellung der Tagesordnung umriss er die aktuellen Herausforderungen für die kommunale Familie und dankte der Geschäftsstelle sowie der Stadt Übach-Palenberg für die Vorbereitung der Tagung.

Bürgermeister Jungnitsch begrüßte sodann die Teilnehmer und stellte die Stadt Übach-Palenberg vor. Die Stadt mit rund 24.000 Einwohnern habe sich derzeit haushaltsrechtlich vor allem den Herausforderungen als pflichtige Stärkungspakt-Kommune zu stellen. Es gebe aber in wirtschaftlicher Hinsicht derzeit durchaus Erfolge hinsichtlich der Ansiedlung neuer großer Gewerbeunternehmen sowie eines Einkaufszentrums. Die Stadt habe sich als ehemalige Zechenstadt bereits 1962 dem Strukturwandel stellen müssen.

Sodann übernahm Hauptgeschäftsführer Dr. Schneider die Sitzungsleitung zur Durchführung der Wahlen zum Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der AG. Als Vorsitzender wurde wiederum Bürgermeister Raetz aus Rheinbach vorgeschlagen. Als stellvertretender Vorsitzender wurde Bürgermeister Arno Nelles, Würselen, vorgeschlagen. Es wurden keine weiteren Vorschläge gemacht. Die Wahl sowohl des Vorsitzenden als auch des

stellvertretenden Vorsitzenden erfolgte einstimmig. Bürgermeister Raetz dankte für die erneute Wahl zum Vorsitzenden.

Nachfolgend berichtete Hauptgeschäftsführer Dr. Schneider über aktuelles aus Düsseldorf. Dabei ging er insbesondere auf die Finanzsituation der Städte und Gemeinden, die Inklusion im Schulbereich und vor allem die dramatische Situation bei der Unterbringung von Asylbewerbern und Flüchtlingen in den Kommunen ein. Es müsse gelingen, eine gerechte Verteilung der Flüchtlinge in ganz Europa durchzusetzen. Außerdem müssten die Asylverfahren deutlich verkürzt werden.

Das Land sei gefordert, die Kapazitäten in den zentralen Unterbringungseinrichtungen deutlich aufzustocken. Schließlich müsse Bund oder Land auch finanzielle Mittel für geduldete Flüchtlinge in den Kommunen zur Verfügung stellen. Einen weiteren Schwerpunkt der Ausführungen stellte die Weiterentwicklung des Länderfinanzausgleichs sowie die im Koalitionsvertrag versprochene Entlastung der Kommunen ab 2018 i. H. v. 5 Mrd. Euro dar. Der Vortrag von Herrn Dr. Schneider ist im Internetangebot des StGB NRW unter Veranstaltungen/Bezirksarbeitsgemeinschaften/AG Köln bzw. im Mitgliederbereich unter Fachgremien/Bezirks-AG/AG Köln abrufbar.

Sodann stellte Frau Unger-Azadi vom Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen die Landeskampagne „Mehr Freiraum für Kinder - ein Gewinn für alle!“ vor. Der PowerPoint-Vortrag von Frau Unger-Azadi ist ebenfalls im Internetangebot des StGB NRW in o. g. Rubrik abrufbar.

Schließlich stellte Herr Siedenberg, KoPart Einkaufsgemeinschaft, den elektronischen Katalogeinkauf für Städte und Gemeinden vor. Er ging dabei insbesondere auf ein neues Projekt der KoPart ein, welches sich der Senkung des Aufwands für die Verbrauchsgüter widmet. Auch der PowerPoint-Vortrag von Herrn Siedenberg ist im Internetangebot des StGB NRW in o. g. Rubrik abrufbar.

Nach dem Erfahrungsaustausch schloss Bürgermeister Raetz die Tagung gegen 12.30 Uhr. Die Nächste Sitzung der Arbeitsgemeinschaft wird im Herbst 2015 stattfinden.

Az.: IV/1 G.4.3

Mitt. StGB NRW Juni 2015

315 StGB NRW-Arbeitsgemeinschaft für den Regierungsbezirk Münster

Am 28.04.2015 fand in der Stadt Emsdetten die Frühjahrstagung des StGB NRW für den Regierungsbezirk Münster (AG Münster) statt. Die mit 130 Teilnehmern gut besuchte Veranstaltung widmete sich nach dem Grußwort des Bürgermeisters, Herrn Georg Moenikes, zunächst der Wahl des AG-Vorsitzenden und seines Stellvertreters. Einstimmig wurden Herr Bürgermeister Moenikes (Stadt Emsdetten) zum AG-Vorsitzenden und Herr Bürgermeister Dietmar Bergmann (Gemeinde Nordkirchen) zum stellvertretenden Vorsitzenden gewählt.

Der Regierungspräsident Prof. Dr. Reinhard Klenke ging in seinem anschließenden Grußwort insbesondere auf die Flüchtlingsproblematik ein, welche sowohl das Land NRW als auch die Städte und Gemeinden vor eine große Herausforderung stellt. Hauptgeschäftsführer Dr. Schneider griff das Thema in seinem Vortrag „Aktuelles aus Düsseldorf“ vertiefend auf und wies insbesondere darauf hin, dass nicht nur die Bereitstellung von Flüchtlingsunterkünften schwierig sei, sondern auch die Finanzierung der Unterbringung der Flüchtlinge einer grundlegenden Reform bedarf. Insbesondere müsse sich auch der Bund endlich nachhaltig an den Kosten beteiligen.

Prof. Dr. Friedhelm Jaeger (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen) referierte dann zu dem Thema „Wildlebende Katzen und Katzenkastration“. Er führte insbesondere aus, dass die Katzenkastration durch die Kreisordnungsbehörde in solchen Gebieten vorgesehen werden kann, in welchen eine erhebliche Anzahl wild lebender Katzen festgestellt worden sei. Diese Feststellung solle nach Möglichkeit mit den örtlichen Tierschutzvereinen erfolgen. In der anschließenden Diskussion wurde insbesondere darauf hingewiesen, dass es nicht nachvollziehbar sei, dass auf der einen Seite Katzenkastrationen durchgeführt werden sollen und auf der anderen Seite der Abschuss von wild lebenden Katzen beschränkt werde.

Bezogen auf die Einführung der 4. Reinigungsstufe auf Kläranlagen stellte Hauptreferent Dr. Queitsch grundlegend dar, dass zurzeit keine Pflicht besteht, eine 4. Reinigungsstufe auf Kläranlagen einzuführen. Gleichwohl gebe es eine ganze Reihe von Städten, die in Pilotprojekten die Einführung einer 4. Reinigungsstufe testen wollen. Dieses sei insbesondere wichtig, um eine Verlässlichkeit bei der Technik und eine klare Aussage über die entstehenden Kosten machen zu können.

Abschließend stellte Claudia Koll-Sarfeld, Vorstand der KoPart eG, den elektronischen Katalogeinkauf für Städte

Termine des StGB NRW

09.06.2015 Ausschuss für Städtebau, Bauwesen und Landesplanung in Düsseldorf

Fortbildung der Kommunal Agentur NRW GmbH

30.06.2015 2. Erfahrungsaustausch „Gebäudereinigung“ in Duisburg

Kommunal Agentur NRW GmbH
Cecilienallee 59, 40474 Düsseldorf, Tel.: 0211-43077-25,
dumsch@kommunalagenturnrw.de
www.kommunalagenturnrw.de

und Gemeinden vor, der insbesondere die Möglichkeit bietet, per Internet Gebrauchsartikel zu bestellen, die im täglichen Tagesablauf bei Städten und Gemeinden benötigt werden (z. B. Einweg-Windeln in Kindertagesstätten). Insbesondere gehe es darum, das vor Ort mit dem Vergaberecht betraute Personal bei der Beschaffung derartiger Gebrauchsartikel zu entlasten, damit mehr Zeit dafür übrig bleibt, größere Vergabeverfahren zu betreuen.

Az.: II/2 qu-ko

Mitt. StGB NRW Juni 2015

Recht und Verfassung

316 Änderung des Meldegesetzes NRW

Das NRW-Ministerium für Inneres und Kommunales hat nunmehr einen Entwurf zur Änderung des Meldegesetzes NRW vorgelegt. Der Entwurf und die Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände sind für StGB NRW-Mitgliedskommunen im Mitgliederbereich des StGB NRW-Internetangebots unter Rubrik „Fachinformation und Service, Fachgebiete, Recht und Verfassung“ unter „Melderecht“ abrufbar. Gleiches gilt für den Entwurf zur Melderegisterauskunftsverordnung, zur Portalverordnung sowie zur Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Bundesmeldegesetzes.

Az.: I/2 110-01

Mitt. StGB NRW Juni 2015

317 Förderkonzept traumatisierte Flüchtlingsfrauen

Das Land Nordrhein-Westfalen will mit unterschiedlichen Maßnahmen die Hilfen für Flüchtlinge verbessern. Bei den verschiedenen Hilfeangeboten stehen auch besonders schützenswerte Zielgruppen im Focus. Eine dieser Zielgruppen sind traumatisierte Flüchtlingsfrauen. Im Haushaltsjahr 2015 stehen erstmals Mittel i. H. v. 900.000 € zur Verfügung, die für Beratung und Unterstützung von Gewalt betroffenen, traumatisierten weiblichen Flüchtlingen vorgesehen sind. Die Mittel werden im Rahmen eines Förderprogramms verausgabt, das aus mehreren Elementen besteht. Den größten Anteil nehmen dabei Projektförderungen ein, die sich auf folgende Maßnahmen beziehen:

- Sensibilisierung und Schulung von Personen, die im professionellen Kontext mit Flüchtlingsfrauen befasst sind
- Sensibilisierung und Schulung von Ehrenamtlichen und Supervision
- Niedrigschwellige Begleitung und Betreuung von traumatisierten Flüchtlingsfrauen

Für die Durchführung dieser Maßnahmen kommt die örtliche, fachlich geeignete Beratungs- und Hilfestruktur in Betracht. Als weiteren Baustein beabsichtigt die Landesregierung die Finanzierung von akutpsychotherapeutischen Maßnahmen für traumatisierte Flüchtlingsfrauen, die keinen Anspruch nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG) haben, und bei denen ein Anspruch nach dem Asylbewerberleistungsgesetz unklar ist.

Der dritte Schwerpunkt des Förderprogramms sieht Leistungen für den Aufenthalt von Flüchtlingsfrauen in den landesgeförderten Frauenhäusern vor. Die Frauenhäuser erhalten Zuschüsse für die Unterkunft und Betreuung der aufgenommenen Frauen und ihrer Kinder, soweit für die Übernahme dieser Kosten kein Kostenträger nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zur Verfügung steht. Die landesgeförderten Frauenhäuser erhalten Informationen zum Verfahren und den Fördermodalitäten über ihre Trägervertretungen.

Weiterführende Informationen sind im Internet abzurufen unter http://www.mgepa.nrw.de/emanzipation/frauen/gewalt_gegen_frauen/Gewalt-traumatisierte-Fluechtlingsfrauen/index.php. Von Gewalt betroffene Flüchtlingsfrauen können das Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“ des Bundes in Anspruch nehmen. Das Hilfetelefon kann bei Bedarf einen externen Dolmetscherdienst einschalten. Frauen, die nicht ausreichend deutsch sprechen, können sich jederzeit direkt mit ihren Anliegen an das Hilfetelefon wenden, auch wenn sie bereits Kontakt zu Unterstützungseinrichtungen vor Ort haben.

Az.: I/2 042-05-7

Mitt. StGB NRW Juni 2015

318 Ermächtigung zur Katzenkastration

In der Vergangenheit wurde immer wieder die Frage an die StGB NRW-Geschäftsstelle herangetragen, inwieweit durch ordnungsbehördliche Verordnung im Sinne des § 25 OBG NRW die Kennzeichnung und Kastration von Freigängerkatzen angeordnet werden kann. Die Geschäftsstelle hatte hierzu die Auffassung vertreten, dass in aller Regel keine abstrakte Gefahr dargelegt werden könne, die eine entsprechende Regelung rechtfertigt.

Um eine gesetzliche Ermächtigung für den Erlass einer Kastrationspflicht für Katzen zu schaffen, wurde im Jahre 2013 § 13 b in das Tierschutzgesetz aufgenommen. In dieser Vorschrift werden die Landesregierungen ermächtigt, durch Rechtsverordnung zum Schutz freilebender Katzen Gebiete festzulegen, in denen Maßnahmen ergriffen werden dürfen zur Verringerung der hohen Anzahl von Katzen. Es wird darauf hingewiesen, dass das Land NRW durch § 5 der ZuständigkeitsVO Tierschutz vom 3.2.2015, GV.NRW/Ausgabe 2015, Nr. 10 vom 10.2.2015

Seite 203 ff. diese Ermächtigung an die Kreise delegiert hat, die nun entsprechende Verordnungen erlassen können.

Az.: I/2 100-00-1

Mitt. StGB NRW Juni 2015

319 Pressemitteilung: Mehr Hilfe nötig angesichts höherer Flüchtlingsprognosen

Angesichts der weiter steigenden Flüchtlings- und Asylbewerberzahlen fordert der Städte- und Gemeindebund NRW eine deutliche Aufstockung der Hilfen durch Bund und Land. „Wenn die Prognosen Wirklichkeit werden, muss Nordrhein-Westfalen in diesem Jahr mit rund 80.000 zusätzlichen Asylsuchenden rechnen“, erklärte der Präsident des Städte- und Gemeindebundes NRW, Dr. Eckhard Ruthemeyer, heute in Düsseldorf vor dem Präsidium des kommunalen Spitzenverbandes. Deshalb hält der Städte- und Gemeindebund NRW folgende Maßnahmen für geboten:

- Verdopplung der Plätze in den Landes-Aufnahme-einrichtungen von 10.000 auf 20.000. Nur so ist gewährleistet, dass Flüchtlinge nicht einfach zu den Kommunen durchgereicht, sondern vorher registriert und medizinisch wie psychologisch betreut werden.
- Erhöhung der Kostenpauschale für die Kommunen. Selbst nach der jüngsten Aufstockung liegt der Kostendeckungsgrad erst bei 64 Prozent. Andere Bundesländer erstatten derartige Kosten zu 100 Prozent.
- Übernahme der Kosten für die so genannten Geduldeten durch den Bund und das Land. Rechnet man die Kosten für diesen Personenkreis, für den Kommunen derzeit keine Leistungen erhalten, auf die Pauschale um, beträgt der Kostendeckungsgrad lediglich 15 Prozent.
- Umfassende Erstattung der Krankheitskosten für Asylsuchende nach dem hessischen Modell, wonach das Land alle Kosten von mehr als 10.226 Euro pro Person und Jahr trägt. Die derzeitig bereitgestellten Landesmittel von 3 Mio. Euro sind entsprechend aufzustocken.
- Konzeption eines „Bau- und Umbauprogramms Unterbringung“ für Neu- und Bestandsimmobilien durch das Land.
- Substanzielle und dauerhafte Aufstockung der Hilfen von Bund und Land in Höhe von jeweils 500 Mio. Euro für 2015 und 2016
- Aufstockung des Personals beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, um den Berg von knapp 200.000 unerledigten Asylanträgen abzarbeiten und die Asylverfahren zu beschleunigen.
- Öffnung leer stehender Gebäude des Bundes und des Landes zur Unterbringung von Flüchtlingen.
- Rasches Ingangsetzen des Integrationsprozesses für Menschen, die aus den Bürgerkriegsgebieten nach Deutschland gekommen sind und voraussichtlich nicht mehr in ihre Heimat zurückkehren, als gesamtstaatliche Aufgabe. Integration findet in den Kindertagesstätten, Schulen, Jugendeinrichtungen, Familienberatungsstellen und am Arbeitsplatz statt.

- Gleichmäßige Verteilung minderjähriger unbegleiteter Flüchtlinge, wobei die damit im Zusammenhang stehenden Kosten einschließlich Personal von Bund und Land zu tragen sind.
- Aufstockung der vom Land bereitgestellten 325 zusätzlichen Lehrer/innen-Stellen für den Schulunterricht von Flüchtlingskindern. Denn die meisten sind aufgrund ihrer Traumatisierung und aufgrund fehlender Sprachkenntnisse nicht in der Lage, dem Schulunterricht zu folgen.
- Das Präsidium begrüßt das Vorhaben des Landes NRW, die Bildung von Spielgruppen in Tageseinrichtungen 2015 mit 6 Mio. Euro zu unterstützen. Denn das Heranführen von Asylbewerberkindern über Spielgruppen und Tageseinrichtungen und Tagespflege ist eine wichtige jugendpolitische Aufgabe. Hiermit sind allerdings nicht die zusätzlichen Kosten, die den Kommunen durch die Aufnahme der Asylbewerberkinder in das Regelbetreuungssystem entstehen, abgedeckt. Auch hierfür ist eine nachhaltige Unterstützung durch Bund und Land erforderlich.

Az.: I

Mitt. StGB NRW Juni 2015

Finanzen und Kommunalwirtschaft

320 Fachseminare zu Pensionsrückstellungen

Die Pensionsrückstellungen und Pensionsverpflichtungen belasten die kommunalen Haushalte. Es stellt sich die drängende Frage, ob und wie dieses Problem in den Griff zu bekommen ist und wie künftig die steigenden Versorgungslasten finanziert werden können. Die „Pensionslawine“ wird für die Kommunen und auch für viele Beteiligungsunternehmen ein immer greifbareres Problem: In Folge des demografischen Wandels werden nicht nur auf die gesetzliche Rentenversicherung erhebliche Belastungen zukommen.

Auch im Hinblick auf die verfassungsrechtlich garantierte Altersversorgung der Beamten wird die demografische Entwicklung erhebliche Auswirkungen haben. Es werden nicht nur immer mehr Beamtinnen und Beamte in naher Zukunft in den Ruhestand eintreten, sondern dieser Personenkreis wird zudem immer älter.

Die Bezeichnung „Pensionslawine“ kommt somit nicht von ungefähr. Steigende Pensionslasten können sich tatsächlich zu einer ernsthaften Bedrohung für die Handlungsfähigkeit der Kommunen entwickeln. Deshalb besteht bereits jetzt gesteigerter Handlungsbedarf, sich frühzeitig mit diesem wichtigen Thema zu beschäftigen. Die nachhaltige Absicherung der Finanzierung von Pensionszusagen ist für jede Kommune eine besondere Herausforderung. Dies gilt vor allem in Zeiten einer ausgesprochen angespannten Haushaltslage.

Das Institut für Verwaltungswissenschaften in Gelsenkirchen (IfV) bietet zu dem Thema der nachhaltigen Finanzierung von Beamtenpensionen weitere Termine für spezifische Fachseminare im Wissenschaftspark Gelsenkir-

chen an. Das nächste Seminar zu diesem Thema findet dort statt am 18. Juni 2015. Zusätzlich wird für die Region Aachen im Studieninstitut für kommunale Verwaltung Aachen bereits am 11. Juni 2015 ein gesonderter Seminartermin angeboten.

Zielgruppe der Veranstaltung sind Personaldezernenten/-innen und Kämmerer/-innen sowie Führungskräfte aus dem Personal- und Finanzwesen und der Beteiligungsverwaltung in Kommunen und Kreisen in Nordrhein-Westfalen sowie die Verantwortlichen betroffener Beteiligungsunternehmen und weitere öffentliche Einrichtungen bzw. Anstalten mit Dienstherrnfähigkeit.

Interessenten für die Seminare können sich direkt an das Institut für Verwaltungs-wissenschaften (IfV) im Wissenschaftspark Gelsenkirchen, Munscheidstraße 14, 45886 Gelsenkirchen, Tel. 0209-167-1220 wenden. Ebenso steht das kommunale Studieninstitut in Aachen über Tel. 0241-51982216 für Anmeldungen und Rückfragen zur Verfügung. Weitere Informationen zu den Seminarveranstaltungen können auch im Internet über www.ifv.de oder www.studieninstitut-aachen.de eingesehen werden.

Az.: 41.4.1.2

Mitt. StGB NRW Juni 2015

321

Bundesrat für Novellierung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes

Der Bundesrat hat sich in seiner Plenumssitzung am letzten Freitag, den 8.05.2015, mit der Kraft-Wärme-Kopplung befasst. Beraten und beschlossen wurde ein Entschließungsantrag aus Nordrhein-Westfalen, der sich mit der Bedeutung von KWK für die Energiewende und Klimaschutzziele und der daraus resultierenden dringenden Notwendigkeit einer Novellierung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes (KWKG) auseinandersetzt (vgl. Bundesrat- Drs. 102/15). Der federführende Wirtschaftsausschuss im Bundesrat hat dem Plenum die Annahme des Antrags empfohlen.

In dem Entschließungsantrag wird unter anderem argumentiert, dass die Technologie KWK, durch die gleichzeitig Wärme und Strom erzeugt wird, jährlich etwa 60 Millionen Tonnen CO₂ einsparen wird und als notwendige Flexibilitätsoption im Hinblick auf die schwankende Strom-einspeisung aus Windkraft- und Photovoltaikanlagen zur Versorgungssicherheit des Energiesystems beitragen kann. KWK ermögliche dabei einen technologieoffenen Einsatz unterschiedlicher Energieträger und liefere insbesondere durch den Anschluss an Wärmenetze oder entsprechend ausgelegte Wärmespeicher einen erheblichen Beitrag für eine zukunftsfähige Infrastruktur.

Der Bundesrat hebt hervor, dass sich KWK-Anlagen aufgrund der derzeit gesunkenen Erlöse an der Strombörse nicht mehr wirtschaftlich betreiben lassen und vielfach sogar deren Abschaltung droht. Vor dem Hintergrund fordert er die Bundesregierung auf, unverzüglich einen Gesetzentwurf zur Novellierung des KWKG vorzulegen, um hocheffiziente Bestandsanlagen zu sichern und Planungs- und Investitionssicherheit auch für den Neubau und die Modernisierung von KWK-Anlagen am Markt zu

schaffen. Die Novellierung sei voranzubringen, damit wieder Planungs- und Investitionssicherheit am Markt bestehen könne. Dieser Gesetzentwurf sollte nach dem Bundesrat folgende wesentlichen Regelungen umfassen:

- Einhaltung des KWKG-Ziels unter Beibehaltung der Fördersystematik
- Förderung von hocheffizienten Bestandsanlagen
- Anhebung der Fördersätze für Neubau und Modernisierung von KWK-Anlagen
- Verbesserung der Förderung für Wärme-/Kältenetze und Wärme-/Kältespeicher
- Anhebung der Förderdeckels
- Beibehaltung des Eigenstromprivilegs
- Einführung von Vorbescheiden durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle

Der Beschluss des Bundesrates und die darin enthaltenen Forderungen werden aus kommunaler Sicht ausdrücklich unterstützt. Der DStGB hat sich erst am 18.03.2015 in dem gemeinsamen Schreiben mit dem Deutschen Städtetag, dem Verband kommunaler Unternehmen und dem Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft an den Bundeswirtschaftsminister Sigmar Gabriel gewandt und sich für eine zeitnahe Weiterentwicklung der Förderung der Kraft-Wärme-Koppelung ausgesprochen (StGB-NRW-Mitteilung 249 vom 27.04.2015).

Darin wird die besondere Bedeutung von KWK als unverzichtbarer Baustein der Energie- und Wärmewende gerade in Städten und für die dortigen Stadtwerke, zunehmend aber auch in kleineren Gemeinden, in denen KWK im Rahmen örtlicher Energie- und Klimakonzepte eine wesentliche Rolle spielt, hervorgehoben und die zentralen Anforderungen zu der bevorstehenden Novelle aus kommunaler Sicht formuliert.

Az.: II gr-ko

Mitt. StGB NRW Juni 2015

322 Ausschreibungsrunde für Photovoltaik-Freiflächenanlagen abgeschlossen

Nach Abschluss der ersten Ausschreibungsrunde für Photovoltaik-Freiflächenanlagen hat die Bundesnetzagentur erste Ergebnisse über die Bieterstruktur, Gebote und Zuschläge veröffentlicht. Bis zum 15. April gingen insgesamt 170 Gebote ein. Davon haben 25 Projekte mit insgesamt 157 Megawatt Leistung einen Zuschlag erhalten. 40 Prozent der bezuschlagten Menge konnte ein Unternehmen auf sich vereinen. Beteiligt haben sich auch natürliche Personen und Genossenschaften, die jedoch allesamt keinen Zuschlag erhielten.

Die durchschnittliche Förderhöhe liegt mit 9,17 Cent pro kWh unter dem festgesetzten Höchstwert. Aus kommunaler Sicht lässt das Ergebnis Zweifel darüber entstehen, ob die gewünschte Akteursvielfalt mit den geltenden Verfahrensregeln gewährleistet werden kann. Insbesondere die für die Akzeptanz der Energiewende erforderlichen dezentralen Projekte kleinerer Akteure aus dem Bereich der Bürger und Kommunen kamen mit ihren Geboten nicht zum Zuge.

Die Bundesnetzagentur hat nach Auswertung der zum 15. April eingegangenen Gebote der ersten Ausschreibungsrunde für Photovoltaik-Freiflächenanlagen erste, zunächst vorläufige, Ergebnisse zu der Struktur der Bieter, den abgegebenen Geboten und den Zuschlägen bekannt gegeben. Mit der Pilotausschreibung soll in einem ersten Schritt die Förderung von erneuerbaren Energien im Bereich Photovoltaik-Freiflächenanlagen durch wettbewerblich ermittelte Fördersätze bestimmt werden.

Ab Ende 2016 bzw. 2017 soll auf Grundlage der daraus resultierenden Erkenntnisse Ausschreibungsverfahren auf alle übrigen erneuerbaren Energien übertragen und die feste, staatliche Vergütungssystem bis auf wenige Ausnahmen ersetzen werden. Die Ergebnisse der ersten Ausschreibungsrunde geben demnach Aufschluss darüber, ob und wenn ja, welche Akteure aus welchen Regionen sich an dem neuen Verfahren beteiligen und die mit den Ausschreibungen verfolgten Zielen erfüllt werden können. Die Grundlage für das am 24. Februar 2015 eingeleitete Pilot-Ausschreibungsverfahren ist die Freiflächenausschreibungsverordnung (siehe StGB NRW-Mitteilung 188/2015 vom 09.03.2015).

Vorläufige Ergebnisse

In der ersten Ausschreibungsrunde wurden 170 Gebote mit einem Volumen von 715 Megawatt (MW) abgegeben. Die angebotene Menge lag mit 715 MW weit über dem ausgezeichneten Ausschreibungsvolumen von 150 MW. Von diesen Geboten mussten aufgrund von Formfehlern 37 Gebote - und damit mehr als jedes fünfte - ausgeschlossen werden. Vielfach hatten Unterlagen wie ein beschlossener Bebauungsplan, ein amtlicher Auszug aus dem Liegenschaftskataster oder eine Vollmachtsurkunde gefehlt oder der Bieter habe Zahlungen nicht oder verspätet geleistet. Trotzdem war das Ausschreibungsvolumen von 150 MW rund vierfach überzeichnet.

Nach Prüfung der 134 zulässigen Gebote haben insgesamt 25 Projekte mit insgesamt 157 MW Leistung den Zuschlag erhalten. Das kleinste bezuschlagte Gebot hat einen Gebotsumfang von einem Megawatt. Die durchschnittliche Förderhöhe liegt bei 9,17 Cent/kWh und damit unter der von der Bundesnetzagentur festgesetzten Höchstfördersatz von 11,29 Cent je kWh. Im Durchschnitt haben die Projekte eine Größe von 6,3 MW. Die überwiegende Anzahl an Projekten ist dabei auf Konversionsflächen vorgesehen.

Die Bieterstruktur war zunächst grundsätzlich breit aufgestellt. Es haben sowohl natürliche Personen als auch verschiedene juristische Personen, vor allem GmbH & Co. KGs, GmbH bis hin zu Aktiengesellschaften Gebote abgegeben. Insgesamt sind sieben Gebote von natürlichen Personen und vier von Genossenschaften eingegangen, die allerdings allesamt keinen Zuschlag erhielten. Diese konnten zwar die Teilnahmevoraussetzungen überwiegend erfüllen, allerdings waren ihre Gebotswerte höher als die der übrigen Bieter.

Auch wenn sich unter den Bietern auch kleine Projektgesellschaften befanden, gehören einige der erfolgreichen Bieter als Tochtergesellschaften zu einem gemeinsamen

Unternehmen, das mehr als 40 Prozent der insgesamt bezuschlagten Menge - also mehr als 60 MW - auf sich vereinte. Die Ergebnisse der Ausschreibungsrunde hat die Bundesnetzagentur auf ihrer Internetseite veröffentlicht. Die Ausschreibungen und Ergebnisse sind unter www.bundesnetzagentur.de/ee-ausschreibungen abrufbar. Dort findet sich auch ein genereller Überblick über das Verfahren.

Weiteres Verfahren

Das Ausschreibungsverfahren sieht im nächsten Schritt vor, dass die erfolgreichen Bieter eine Zweitsicherheit stellen. Andernfalls erlischt der Zuschlag. Für den Fall, dass für Gebote mit mehr als 30 MW Leistung keine Zweitsicherheit gestellt wird, kündigte die Bundesnetzagentur ein Nachrückverfahren an, das noch im Mai stattfinden soll. Insofern können sich die präsentierten Ergebnisse der Bundesnetzagentur noch nachträglich ändern, weshalb sie zum jetzigen Zeitpunkt als vorläufig angegeben werden.

Die Bundesnetzagentur wird in diesem Jahr zwei weitere Ausschreibungsrunden durchführen. Der nächste Gebotsstermin ist der 1. August. Gebote, die in der ersten Ausschreibungsrunde keinen Zuschlag erhalten haben, können in den nächsten Runden wieder mitbieten. Insgesamt wird in diesem Jahr ein Volumen von 500 MW ausgeschrieben. 2016 sinkt die Ausschreibungsmenge auf 400 MW und 2017 auf 300 MW.

Anmerkung

Aus kommunaler Sicht lassen die ersten - wenn auch vorläufigen - Ergebnisse der Ausschreibungsrunde nicht unerhebliche Zweifel darüber entstehen, ob die derzeitigen Verfahrensregelungen geeignet sind, eine angemessene Akteursvielfalt sichern können. Zwar ist es als positiv zu bewerten, dass sich auch Akteure aus dem Bereich der Bürger und Kommunen und kleinere Projekte an der ersten Ausschreibungsrunde beteiligt haben und die Teilnahmevoraussetzungen erfüllen konnten. Allerdings konnten sich die Projekte, sofern sie die Eintrittsvoraussetzungen erfüllt haben, gegenüber den übrigen Projektierern mit ihren Geboten nicht durchsetzen, so dass ihnen der Zugang zur Förderung letztendlich verwehrt geblieben ist.

Dies bestätigt die von kommunaler Seite bereits mehrfach geäußerten Bedenken, dass kleinere Anlagenbetreiber aus dem Bereich von Bürgern und Kommunen, die weniger Markterfahrung haben und nicht von Größeneffekten profitieren können, grundsätzlich einen Nachteil im Ausschreibungsverfahren erfahren. Der Markteintritt und damit der Zugang zur Förderung werden insbesondere diesen Akteursgruppen deutlich erschwert. Vor diesem Hintergrund sollten für die Ausschreibungsverfahren entsprechende Ausnahmeregelungen für Kleininvestoren geschaffen werden. Insbesondere sollte eine ausreichend hohe Bagatellgrenze eingeführt werden, mit der eben gerade diese Projekte von der verpflichtenden Teilnahme ab Ende 2016 bzw. 2017 befreit werden.

Az.: Il gr-ko

Mitt. StGB NRW Juni 2015

323

Verfassungsgerichtshof NRW zur Mittelverteilung nach Stärkungspaktgesetz

Der Verfassungsgerichtshof NRW hat mit heute verkündetem Urteil (- Az.: VerfGH 24/12 -) die Verfassungsbeschwerde der Stadt Oer-Erkenschwick gegen die Verteilung von Konsolidierungshilfen durch das Stärkungspaktgesetz vom 9. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 661 ff.) zurückgewiesen. Nach diesem Gesetz stellt das Land Nordrhein-Westfalen in den Jahren 2011 bis 2020 Gemeinden in einer besonders schwierigen Haushaltssituation, die zur Teilnahme am Stärkungspakt Stadtfinanzen verpflichtet sind, Konsolidierungshilfen zur Verfügung.

Die pflichtig teilnehmende Beschwerdeführerin rügt eine Verletzung des interkommunalen Gleichbehandlungsgebots durch eine fehlerhafte Verteilung dieser Hilfen in den Jahren 2011 und 2012 auf der Grundlage statistischer Haushaltsdaten der Kommunen, die sich nach Verabschiedung des Gesetzes als fehlerhaft erwiesen haben. Nach Überprüfung der statistischen Daten, die zur Berechnung der so genannten strukturellen Lücken herangezogen worden waren, bedurfte es bei 25 von 34 pflichtig teilnehmenden Gemeinden einer Korrektur der Konsolidierungshilfe um mehr als 10 %. Der Beschwerdeführerin hätten im Jahr 2012 neben der gesetzlichen Konsolidierungshilfe von 784.777,68 Euro weitere Mittel in Höhe von zusätzlich 2.891.989,66 Euro zugestanden.

Nach der Korrektur der Daten hat der Gesetzgeber die Mittelverteilung für die Zeit ab 2013 in einem Änderungsgesetz angepasst. Nach Auffassung des Verfassungsgerichtshofs verstieß die Mittelverteilung des Stärkungspaktgesetzes in der Fassung bis zum Inkrafttreten des Änderungsgesetzes vom 16. Juli 2013 (GV. NRW. S. 489) für die Jahre 2011 und 2012 nicht gegen das interkommunale Gleichbehandlungsgebot.

Zwar liege eine objektive Ungleichbehandlung der Beschwerdeführerin gegenüber anderen Kommunen mit strukturellem Haushaltsdefizit vor. Diese sei jedoch gerechtfertigt, weil der Gesetzgeber in dringlicher Lage unter Heranziehung finanzwissenschaftlichen Sachverständes auf Basis der bestmöglich verfügbaren Datenlage entschieden habe. Schnelles Handeln sei bei Verabschiedung des Gesetzes Ende 2011 besonders deshalb notwendig gewesen, weil die Kreditwürdigkeit notleidender Kommunen in Frage gestellt und deshalb befürchtet worden sei, diese könnten auf dem Finanzmarkt künftig keine Kreditmittel mehr erlangen oder nur noch solche mit erheblichem Risikozinsaufschlag.

Az.: 41.4.1.10

Mitt. StGB NRW Juni 2015

324

BMWi-Umfrage zu Finanzierung und Beschaffung kommunaler Infrastruktur

Das BMWi hat die ersten Ergebnisse der Befragung von Bürgermeistern und Kämmerern zur Finanzierung und Beschaffung kommunaler Infrastruktur vorgestellt. Diese spiegeln die Einschätzungen des DStGB zum Thema kommunale Investitionen in die Infrastruktur wider und unterstützen unsere Forderungen nach einer dauerhaft

aufgabengerechten kommunalen Finanzausstattung.

Ein hoher Nachholbedarf kommunaler Investitionen besteht insbesondere im Bereich Verkehrsinfrastruktur, gefolgt von den Bereichen Bildung und Freizeit/Kultur/Sport. Das Ergebnis dieser Befragung, an der sich über 1.000 Kommunen aus dem gesamten Bundesgebiet beteiligt haben, lässt allerdings eine Hochrechnung auf einen noch höheren kommunalen Investitionsrückstand zu, als bislang angenommen. Die Einschätzung der Befragten zum kommunalen Investitionsrückstand spiegelt die kommunale Investitionsschwäche der letzten Jahre wider: Hochgerechnet auf das gesamte Bundesgebiet beträgt der kommunale Investitionsrückstand 156 Mrd. Euro.

Unzureichende kommunale Finanzmittel werden von vielen Kommunen als Hauptursache des Investitionsrückstands angesehen. Der kommunale Investitionsrückstand wird insbesondere auf die unzureichende kommunale Finanzausstattung zurückgeführt: Annähernd zwei Drittel der Befragten (62 Prozent) entschieden sich für die Antwortvorgabe „es trifft voll und ganz zu, dass ein unzureichender kommunaler Finanzrahmen eine maßgebliche Ursache des Investitionsrückstands ist“. Weitere 22 Prozent stimmten dieser Aussage eher zu. Auch der hohe Erneuerungsbedarf wird von vielen als maßgeblicher Erklärungsfaktor des Investitionsrückstands genannt.

Zu hohe Sozialausgaben und zu geringe personelle Ressourcen werden ebenfalls von einem großen Teil der Befragten als maßgebliche Ursache des Investitionsrückstands gesehen. Bestätigt wird die Einschätzung, dass der (fehlende) Zugang zu Fremdmitteln kein maßgeblicher Engpassfaktor der kommunalen Investitionstätigkeit ist. Weitere Informationen zu den Befragungsergebnissen des BMWi zum kommunalen Investitionsrückstand finden sich im Internet unter www.bmwi.de (Presse).

Az.: 41.0.7

Mitt. StGB NRW Juni 2015

325 Berücksichtigung der kommunalen Finanzkraft im Länderfinanzausgleich

Im Auftrag der Finanzminister der Bundesländer Berlin, Brandenburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen hat Herr Professor Dr. Thomas Lenk (Universität Leipzig) ein finanzwissenschaftliches Gutachten und Herr Professor Dr. Joachim Wieland (Deutsche Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer) ein Rechtsgutachten zur Berücksichtigung der kommunalen Finanzkraft im Länderfinanzausgleich erstellt. Diese beiden Gutachten wurden am 11. Mai 2015 veröffentlicht.

Die beiden Gutachten kommen zu dem Vorschlag, die kommunale Finanzkraft vollständig im Länderfinanzausgleich zu berücksichtigen. Dies hat aktuell auch der Bund im Rahmen seines Vorschlags zur Neuordnung der Bundesländer-Finanzbeziehungen vorgeschlagen (vgl. dazu den [Schnellbrief Nr. 69 vom 04.05.2015](#) für StGB NRW-Mitgliedskommunen). Bisher wird die kommunale Finanz-

kraft zu 64 Prozent im Länderfinanzausgleich angerechnet.

Nach Ansicht der beiden Gutachter sei bei der Ermittlung der Finanzkraft der Länder eine vollständige Einbeziehung ihrer Gemeinden sowohl verfassungsrechtlich als auch aus finanzwissenschaftlicher Sicht geboten. Nur dadurch könnten die tatsächlichen Finanzkraftunterschiede zwischen den Ländern, denen staatsorganisationsrechtlich die Kommunen zuzurechnen sind, in ihrem vollen Ausmaß erfasst und in einem zweiten Schritt angemessen ausgeglichen werden.

Die Gutachten sind im Internetangebot des Verbandes für Mitgliedskommunen unter Fachinfo & Service, Fachgebiete, Finanzen und Kommunalwirtschaft, Mitgliederbereich, [Länderfinanzausgleich](#) abrufbar.

Az.: 41.2.1-002

Mitt. StGB NRW Juni 2015

326 Alternativen für internationale Schiedsgerichte in Freihandelsabkommen

Die EU-Handelskommissarin Cecilia Malmström hat dem Europäischen Parlament und den Mitgliedstaaten in einem Konzeptpapier konkrete Ideen für eine Reform des Investitionsschutzes in internationalen Handelsabkommen vorgestellt. Die dortigen Ansätze und Ideen basieren zum einen auf der öffentlichen Konsultation zum Investorenschutz, die von März bis Juli 2014 durchgeführt wurde und an der sich auch der DStGB beteiligt hat (vgl. DStGB-Aktuell Nr. 3014-08 v. 25.07.2014). Das Papier nimmt einige Vorschläge aus der öffentlichen Debatte auf. Zum anderen sind dort auch die sich an die Konsultation angeschlossenen Gespräche mit Abgeordneten, Mitgliedstaaten und Interessengruppen eingeflossen.

Schiedsgerichte für Investor-Staat-Klagen sollten sich danach künftig an traditionellen Gerichten orientieren. Als mittelfristiges Ziel soll ein multilateraler Investitionsgerichtshof eingerichtet werden, der in Konfliktfällen zwischen Unternehmen und Staaten entscheiden soll. Um die Unabhängigkeit der Schiedsrichter zu gewährleisten, wird eine feste Liste qualifizierter Schiedsrichter vorgesehen, die von der EU und den Vereinigten Staaten unabhängig von konkreten Fällen erstellt wird.

Die üblicherweise drei Schiedsrichter sollen dann bei Bedarf durch das Los ausgewählt oder von den streitenden Parteien berufen werden. Das Berufungsgericht in TTIP soll sich am Berufungsgericht der Welthandelsorganisation (WTO) orientieren. Es soll sieben Mitglieder haben, davon jeweils zwei aus der EU und Amerika, unter anderem soll eine Berufungsinstanz eingerichtet werden. Weiter sieht das Papier weitgehende Transparenzpflichten vor und die Klarstellung, dass der Investorenschutz keinen Vorrang vor der Verabschiedung neuer, nichtdiskriminierender Gesetze hat.

Auch das Bundeswirtschaftsministerium hat einen Vorschlag für die Ausgestaltung Internationaler Schiedsgerichte für das Transatlantische Freihandelsabkommen der EU mit den USA (TTIP) in dieser Woche vorgelegt und der EU-Kommission präsentiert. Darin plädiert Bundeswirt-

Nach bisherigen Planungen soll der Entwurf bereits am 21.05.2015 in erster Lesung im Bundestag behandelt werden. Er soll nach Bundesratsbefassung und 2. sowie 3. Lesung am 25.09.2015 verabschiedet werden. Mit nennenswertem Widerstand durch den Bundesrat ist nicht zu rechnen. Der Gesetzentwurf ist inhaltlich identisch mit dem Vorentwurf der Bund-Länder-Arbeitsgruppe der Umsatzsteuerreferatsleiter, der im Jahr 2014 von der Finanzministerkonferenz mehrheitlich bei einer Enthaltung gebilligt worden war (vgl. Schnellbrief Nr. 118 v. 31.10.2014).

Es darf nicht damit gerechnet werden, dass die deutsche Finanzrechtsprechung ihre Ansicht zur Umsatzbesteuerung interkommunaler Kooperationen ändert und den § 2b UStG als in vollem Umfang europarechtskonform betrachtet wird. Vielmehr ist zu erwarten, dass mittelfristig eine kritische Entscheidung des BFH oder des EuGH ergehen wird. Diese unsichere Perspektive muss hingenommen werden. Sie verschafft den verschiedenen Erscheinungsformen der interkommunalen Zusammenarbeit zumindest über den Zeitraum von einigen Jahren angemessene Handlungsspielräume. Zwischenzeitlich liegt das politische Handlungsfeld auf europäischer Ebene.

Nach bislang noch nicht offiziell bestätigten Informationen plant die EU-Kommission weder in diesem, noch im nächsten Jahr eine Novelle der Mehrwertsteuersystemrichtlinie. Die Bundesregierung bemüht sich gleichwohl derzeit auf europäischer Ebene um Akzeptanz für die deutsche Position, der gemäß die interkommunale Zusammenarbeit keine unternehmerische Tätigkeit darstellt und daher nicht mit Umsatzsteuer belastet werden sollte. Sie hat eine entsprechende Klarstellung im Rahmen von Artikel 13 MwStSystRL angeregt und zugesagt, in diesen Bemühungen nicht nachzulassen.

Az.: 41.6.8.1.-003/003

Mitt. StGB NRW Juni 2015

329 Erleichterungen für Bürgerenergiegenossenschaften

Der Bundestag hat in seiner Sitzung am 23. April 2015 das neue Kleinanlegerschutzgesetz (BTag-Drs.18/3994) beschlossen. Das Gesetz soll als Teil eines Maßnahmenpakets der Bundesregierung vom 22. Mai 2014 die Transparenz von Finanzprodukten und Risiken sowie den Zugang der Anleger zu Informationen über Finanzprodukte verbessern, um für Privatanleger das Risiko von Vermögensschäden zu vermindern und die Erfolgsaussichten einer Anlage besser einschätzen zu können. Vorhandene Regelungslücken und Umgehungsmöglichkeiten von Vorgaben zum Anlegerschutz sollen beseitigt und zusätzliche Leitplanken für den Vertrieb von Finanzprodukten etabliert werden. Die Regelungen finden grundsätzlich auch Anwendung auf Genossenschaften, die Erneuerbare-Energien-Projekte umsetzen wollen.

Anbieter bestimmter Vermögensanlagen und Finanzprodukten haben künftig erweiterte Informations- und Veröffentlichungspflichten über ihre Anlagen und Finanzprodukte sowie über die eigene Unternehmenssituation zu erfüllen, um die Transparenz zu erhöhen und Kleinanleger

besser über die mit Investitionen verbundenen Risiken aufklären zu können. Der Katalog der Anlageformen, die nach dem Vermögensanlagengesetz geregelt sind, wurde entsprechend erweitert. Er erfasst künftig auch solche Angebote, die sich bei wirtschaftlicher Betrachtung als gleichwertig zu den bereits erfassten Anlagen darstellen, wie partiarische Darlehen oder Nachrangdarlehen, sowie Anlagen, die einen Anspruch auf Verzinsung und Rückzahlung gewähren (§ 1 Abs. 2 VermAnlG).

Nachrangdarlehen und ähnliche Verträge dürfen demnach künftig nur noch mit einem Verkaufsprospekt (sog. Prospektpflicht) beworben werden, der detaillierte Angaben zur Unternehmenssituation enthält. Zusätzlich wurde auch das Aufsichtsinstrumentarium erweitert. Die Sanktionsmöglichkeiten und Veröffentlichungsrechte der zuständigen Aufsichtsbehörde, der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), wurden gestärkt.

Ausnahmen für Energiegenossenschaften

Auch Genossenschaften wären grundsätzlich von der umfangreichen Prospekt- und Informationspflicht erfasst, sofern eine Finanzierung ihrer Mitglieder über Darlehen erfolgen sollte. Danach hätten aufwändige Verkaufsprospekte und Informationsblätter erstellt werden müssen, die detaillierte Angaben zur Situation der Genossenschaft enthalten hätten. Nachdem sich bereits der Bundesrat in seiner Stellungnahme am 6. Februar 2015 für eine explizite Begünstigung bzw. Entlastung von Energiegenossenschaften ausgesprochen hat und entsprechende Ausnahmeregelungen auch in der öffentlichen Anhörung des Finanzausschusses im Bundestag am 16. März 2015 diskutiert wurden, hat nun auch der Bundestag zum Schutz des Bestandes von Genossenschaften beschlossen, diese von den Prospektpflichten auszunehmen, sofern sie ihren Mitgliedern Genossenschaftsanteile, partiarische Darlehen sowie Nachrangdarlehen anbieten (§ 2 Abs. 1 VermAnlG). Der Mitgliederschutz der Genossenschaften sei ausreichend durch die Gründungs- und Pflichtprüfungen durch die gesetzlichen Prüfungsverbände gewährleistet. Damit gilt die bisher schon geltende Befreiung bei der Mitgliedereinwerbung von Genossenschaften auch für die genannten Angebote.

Die Genossenschaft muss jedoch ungeachtet der vorgesehenen Privilegierung denjenigen Mitgliedern, die ihr Darlehen zur Verfügung stellen wollen, die wesentlichen projektbezogenen Informationen über die Vermögensanlage anderweitig, zum Beispiel durch den Hinweis, dass die Unterlagen für ein Projekt in den Geschäftsräumen der Genossenschaft zur Einsichtnahme durch die Mitglieder ausliegen, zukommen lassen. Der Vertrieb von prospektfreien Genossenschaftsanteilen und Mitgliederdarlehen in Genossenschaften muss zudem frei von Provisionen erfolgen.

Entsprechende Ausnahmeregelungen zum Schutz für Genossenschaften hat man ebenfalls bereits im Rahmen des 2013 verabschiedeten Kapitalanlagengesetzes (KAGB) vorgesehen, das ebenfalls der Verbesserung des Schutzes von Anlegern sowie der Regulierung des sog. grauen Kapitalmarktes dient und gemeinsam mit dem Kleinanlegerschutzgesetz Teil des Maßnahmenpakets der Bundesre-

gierung ist. Hiernach werden Genossenschaften und damit insbesondere im Ehrenamt geführte Energiegenossenschaften nach Erklärung des Finanzausschusses des Bundestages und einem Auslegungsschreiben der BaFin grundsätzlich nicht dem Anwendungsbereich unterstellt, um diese vor einem übermäßigen administrativen Aufwand zu bewahren.

Anmerkung

Aus kommunaler Sicht sind die Erleichterungen zum Schutz der Energiegenossenschaften, aber auch für bürgerschaftliche, soziale und gemeinnützige Projekte ausdrücklich zu begrüßen. Die Informations- und Prospektpflichten hätten zu einem hohen administrativen Aufwand und erheblichen Kosten geführt, die die Entwicklung von dezentralen Energieprojekten in Kommunen und damit das Engagement für die Energiewende behindert hätte. Gerade diese dezentralen Projekte, die größtenteils auch durch Bürger initiiert werden, sind für die Akzeptanz der Energiewende ein wesentlicher Bestandteil. Bürger partizipieren mit eigenen Projekten an der Umsetzung der Energiewende und profitieren von der damit verbundenen Wertschöpfung.

Az.: II/3 814-00

Mitt. StGB NRW Juni 2015

330 **Pressemitteilung: Investitionsprogramm des Bundes zielgenau umsetzen**

Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen begrüßen das angekündigte Investitionsprogramm des Bundes zur Stärkung der kommunalen Investitionsfähigkeit. „Angesichts der äußerst unterschiedlichen Finanzsituation der Kommunen in den Bundesländern ist der vorgeschlagene Verteilungsschlüssel, nach dem die NRW-Kommunen gut 32 Prozent der Mittel erhalten sollen, sinnvoll“, erklärte der Beckumer Bürgermeister Dr. Karl-Uwe Strothmann heute vor dem Ausschuss für Finanzen und Kommunalwirtschaft des Städte- und Gemeindebundes NRW in Coesfeld. Bei der konstituierenden Sitzung des Gremiums war Strothmann als Vorsitzender wiedergewählt worden.

Nach Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens auf Bundesebene müssten nun zügig sachgerechte Kriterien zur Verteilung der Mittel auf die einzelnen Kommunen entwickelt werden. Dabei müssten die Finanzschwäche, aber auch der Investitionsbedarf der einzelnen Kommunen Berücksichtigung finden. „Wegen der schwierigen Finanzsituation fast aller Städte und Gemeinden im Land wäre es nicht angemessen, die Mittel auf wenige Empfänger - etwa die Stärkungspaktkommunen - zu beschränken“, machte Strothmann deutlich.

Der Ausschuss sprach sich dafür aus, die Mittel möglichst als pauschale Zuweisung an die Kommunen und nicht im Wege ressortbezogener Förderprogramme zu zahlen. „Städte und Gemeinden vor Ort wissen am besten, wo der Investitionsstau besonders bedrohlich ist und wie die Mittel am sinnvollsten eingesetzt werden können“, legte Strothmann dar.

Angesichts des kommunalen Investitionsstaus könne das 3,5 Mrd.-Investitionsprogramm des Bundes aber nur ein

Anfang sein. Der Bericht der von Bundeswirtschaftsminister Sigmar Gabriel eingesetzten Expertenkommission zur Stärkung von Investitionen in Deutschland, der in der vergangenen Woche vorgestellt worden ist, betone die Dringlichkeit von Investitionen in die öffentliche Infrastruktur. „Die Kommission stellt allein für die vergangenen drei Jahre bei der kommunalen Infrastruktur einen Wertverlust von 15 Mrd. Euro fest“, betonte Strothmann. Um diesen schnell und zielgerichtet auszugleichen, sei eine langfristige Strategie zur strukturellen Verbesserung der kommunalen Finanzen nötig. „Bei der Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen nach Auslaufen des Solidarpakts 2019 müssen wir erreichen, dass die Kommunen finanziell deutlich besser ausgestattet werden“, so Strothmann abschließend.

Az.: IV

Mitt. StGB NRW Juni 2015

Schule, Kultur und Sport

331 **Ideenbuch Expedition Kulturrucksack**

Nach drei Jahren Erfahrung mit dem Kulturrucksack hat das Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes NRW nun ein Ideenbuch als Praxishandbuch zum Landesprogramm Kulturrucksack NRW veröffentlicht. Neben grundsätzlichen Beiträgen sollen praktische Beispiele Anregungen für alle Akteure im Programm bieten. Das Buch kann kostenlos direkt beim Land bestellt werden (Telefon: 0211-837-1001, Veröffentlichungsnummer 2071). Weitere Informationen finden sich unter <https://www.kulturrucksack.nrw.de/aktuelles>.

Az.: 43.7.1

Mitt. StGB NRW Juni 2015

332 **4. Kulturrucksack-Fachtag am 11. Juni 2015**

Das Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes NRW lädt für den 11. Juni 2015 ins Heinrich-von-Kleist-Forum in Hamm zum Fachtag Kulturrucksack NRW ein. Anmeldeschluss ist der 3. Juni 2015. Weitere Informationen finden sich unter <https://www.kulturrucksack.nrw.de/aktuelles>.

Az.: 43.7.1

Mitt. StGB NRW Juni 2015

333 **2. Dialog Schulverpflegung NRW am 11. Juni 2015**

Im Rahmen des Landesprogramms Bildung und Gesundheit findet am 11. Juni 2015 von 10.00 bis 15.30 Uhr im Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW (Schwannstraße 3, 40476 Düsseldorf) der 2. Dialog Schulverpflegung NRW statt. Dabei sollen die auf Nordrhein-Westfalen bezogenen Ergebnisse der bundesweiten Studie zur Qualität der Schulverpflegung vorgestellt werden und Konsequenzen aus der Studie beraten werden. Weitere Informationen finden sich unter <http://www.bug-nrw.de/startseite/news/dialog-schulverpflegung.html>.

Az.: 42.6.7

Mitt. StGB NRW Juni 2015

334 Mehr Schulabgänger/innen in NRW 2014 ohne Hauptschulabschluss

Nach Mitteilung von Information und Technik Nordrhein-Westfalen gingen im Sommer 2014 in Nordrhein-Westfalen 11695 Schülerinnen und Schüler ohne Hauptschulabschluss von einer allgemeinbildenden Schule ab. Dies sind 4,5 Prozent mehr als im Vorjahr 2013 (11190). Mehr als die Hälfte der Abgänger erreichte einen Abschluss an einer Förderschule. Einzelheiten sowie die Ergebnisse für Gemeinden, Städte und Kreise können abgerufen werden unter http://www.it.nrw.de/presse/pressemitteilungen/2015/pres_112_15.html (Quelle: Information und Technik NRW).

Az.: 42.0.4 Mitt. StGB NRW Juni 2015

335 49. Archivtag „Archivlandschaft Rheinland“

Zu dem Thema „Archivlandschaft Rheinland“ lädt der Landschaftsverband Rheinland zum 49. Rheinischen Archivtag am 18. und 19. Juni 2015 in das LVR-Kulturzentrum Abtei Brauweiler nach Pulheim ein. Nähere Informationen und Anmelde-möglichkeit finden sich unter http://www.lvr.de/de/nav_main/derlvr/presse_1/archiv/press_archiv_serienseite_11246.jsp.

Az.: 43.6.5 Mitt. StGB NRW Juni 2015

Datenverarbeitung und Internet

336 Normenscreening zur Schriftformerfordernis auf Bundesebene

Seit kurzem können Bundesbehörden die Rechtsvorschriften des Bundes daraufhin bewerten, ob die darin geregelte Schriftformerfordernis weiterhin nötig ist. Dafür hat das Bundesinnenministerium im Internet unter <https://normenscreening.bmi.bund.de/nosca-webapp/startseite> eine Datenbank sämtlicher Gesetze und Vorschriften freigeschaltet. Nach Registrierung können Besucher/innen zu jeder einzelnen Rechtsnorm ihre Einschätzung abgeben. Auch Länder, Kommunen und Verbände können sich an der Bewertung beteiligen.

Die Datenbank lässt sich nach Ressorts, Sachgebieten oder Rechtsnormen sortieren und durchsuchen. Bis zum 21. August 2015 soll die Sichtung abgeschlossen sein. Danach soll bei den wichtigsten Vorschriften abgewogen werden, ob die Schriftformerfordernis erhalten bleiben soll, komplett entfallen kann oder durch andere Authentifizierungsverfahren wie De-Mail oder die elektronische Identität des neuen Personalausweises zu ersetzen wäre. Der Bundestag soll bis 31. Juli 2016 über das Ergebnis der Sichtung informiert werden.

Az.: I/3 080-35 Mitt. StGB NRW Juni 2015

337 Digitalisierung der NRW-Rechtspflege bis 2022

In Nordrhein-Westfalen sollen der elektronische Rechtsverkehr (ERV) und die elektronische Akte bis zum Jahr 2022 bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften des Landes eingeführt werden. Dazu sind insgesamt 227 Gerichte beziehungsweise Behörden auf elektronische Aktenführung umzustellen. Dies hat die NRW-Landesregierung Anfang Mai 2015 beschlossen. Geplant ist eine Zentralisierung der Informationstechnik für die Gerichte und Staatsanwaltschaften, um den Datenschutz und die Datensicherheit zu erhöhen.

Die Landesregierung erhofft sich dadurch eine deutliche Beschleunigung der Verfahren. Denn Akten müssen dann nicht mehr hin- und hergeschickt werden. Auch für Beratungszwecke stehen Daten und Schriftsätze jederzeit überall digital zur Verfügung.

Az.: I/3 085-20 Mitt. StGB NRW Juni 2015

Jugend, Soziales und Gesundheit

338 Broschüre zum Landesvorhaben „Kein Abschluss ohne Anschluss“

Das Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales des Landes NRW hat darauf hingewiesen, dass das Landesvorhaben „Kein Abschluss ohne Anschluss – Übergang Schule – Beruf in NRW“ mit allen Partnern im Ausbildungskonsens seit Ende des Jahres 2011 umgesetzt werde. In allen 53 Gebietskörperschaften seien Kommunale Koordinierungsstellen eingerichtet worden, die gemeinsam mit den verschiedenen Akteuren und in einem standardisierten, verlässlichen Gesamtsystem den Übergang von der Schule in den Beruf gestalten.

In diesem Zusammenhang hat das Ministerium auf die Broschüre „Kein Abschluss ohne Anschluss. Übergang Schule – Beruf in NRW neu gestalten“ hingewiesen. In der Broschüre wird die Philosophie des Landesvorhabens mit seinen vier zentralen Handlungsfeldern erläutert und bietet Einblicke in die Umsetzungspraxis. Darüber hinaus können der Broschüre Einschätzungen der federführenden Ressorts auf Landesebene zur Umsetzung des Vorhabens entnommen werden. Die Imagebroschüre steht im Internet als PDF-Download zur Verfügung unter www.keinabschlussohneanschluss.nrw.de sowie unter www.arbeit.nrw.de.

Az.: III/2 848 Mitt. StGB NRW Juni 2015

339 Verlängerung des Härtefallfonds „Alle Kinder essen mit“

Am 5. Mai 2015 hat das NRW-Landeskabinett beschlossen, den seit dem 1. August 2011 geltenden und bis zum 31. Juli 2015 befristeten Härtefallfonds „Alle Kinder essen mit“ fortzusetzen und bis zum 31. Juli 2020 zu versteti-

gen. Das Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales des Landes NRW wird in Kürze eine Änderung der Befristungsregelung in der Förderrichtlinie sowie eine redaktionelle Überarbeitung einzelner Vordrucke und Informationsmaterialien vornehmen und über das Internet zur Verfügung stellen. Zudem wird aktuell geprüft, inwieweit aufgrund von veränderten gesetzlichen Regelungen beim Bildungs- und Teilhabepaket künftig auch Hortkinder zum berechtigten Personenkreis des Härtefallfonds gehören werden.

Az.: III 801-3

Mitt. StGB NRW Juni 2015

340 Mehr als zehn Millionen behinderte Menschen bundesweit 2013

Im Jahr 2013 lebten in Deutschland 10,2 Millionen Menschen mit einer amtlich anerkannten Behinderung. Dies teilt das Statistische Bundesamt (Destatis) auf Grundlage der Ergebnisse des Mikrozensus mit. Im Durchschnitt war somit gut jeder achte Einwohner (13 %) behindert. Mehr als die Hälfte davon (52 %) waren Männer. Der größte Teil, nämlich rund 7,5 Millionen Menschen, war schwerbehindert, 2,7 Millionen Menschen lebten mit einer leichteren Behinderung. Gegenüber 2009 ist die Zahl der Menschen mit Behinderung um 7 % beziehungsweise 673 000 Personen gestiegen.

Die Auswirkungen der Behinderung auf die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft werden als Grad der Behinderung nach Zehnergraden von 20 bis 100 abgestuft festgestellt. Personen, deren Grad der Behinderung mindestens 50 beträgt, gelten als schwerbehindert. Als leichter behindert werden Personen mit einem Grad der Behinderung von weniger als 50 bezeichnet.

Behinderungen treten vor allem bei älteren Menschen auf: So waren 73 % der behinderten Menschen 55 Jahre oder älter. Der entsprechende Anteil dieser Altersgruppe innerhalb der nichtbehinderten Menschen betrug demgegenüber nur 32 %.

Die Lebenssituation von behinderten Menschen im Alter von 25 bis 44 Jahren unterscheidet sich häufig deutlich von der Situation nichtbehinderter Menschen gleichen Alters. Behinderte Menschen zwischen 25 und 44 Jahren sind häufiger ledig und leben öfter allein als Nichtbehinderte in dieser Altersklasse. Der Anteil der Ledigen unter den behinderten Menschen betrug in diesem Alter 58 %, der entsprechende Anteil unter den Nichtbehinderten war 45 %. Der Anteil der Alleinlebenden im Alter von 25 bis 44 Jahren lag für behinderte Menschen bei 32 %, für Menschen ohne Behinderung hingegen bei 21 %.

Insgesamt 18 % der behinderten Menschen im Alter von 25 bis 44 Jahren hatten keinen allgemeinen Schulabschluss. Menschen ohne Behinderung in diesem Alter waren deutlich seltener ohne Abschluss (3 %). Abitur hatten hingegen 13 % der behinderten und 31 % der nichtbehinderten Menschen in dieser Altersklasse.

Am Arbeitsmarkt zeigt sich eine geringere Teilhabe der behinderten Menschen: 67 % der behinderten Menschen im Alter von 25 bis 44 Jahren waren erwerbstätig oder

suchten nach einer Tätigkeit, bei den gleichaltrigen Nichtbehinderten waren es 88 %. Behinderte Menschen zwischen 25 und 44 Jahren waren häufiger erwerbslos. Die Erwerbslosenquote betrug 7 %, die entsprechende Quote bei den Nichtbehinderten lag bei 5 %. Auch von Krankheiten sind behinderte Menschen häufiger betroffen: So waren 32 % der behinderten Menschen im Alter von 25 bis 44 Jahren in den letzten vier Wochen vor der Mikrozensus-Befragung krank, bei Menschen ohne Behinderung waren es nur 12 %.

Az.: III 850

Mitt. StGB NRW Juni 2015

341 Pressemitteilung: Kita-Tarifkonflikt nicht durch Streiks zu lösen

Die kommunalen Spitzenverbände in Nordrhein-Westfalen kritisieren die Streiks der Gewerkschaften im kommunalen Sozial- und Erziehungsdienst, die diese Woche ihren Schwerpunkt vor allem in Nordrhein-Westfalen haben. „Es ist nicht tragbar, dass die Gewerkschaften derzeit erkennbar allein auf Streik statt auf inhaltliche Verhandlungen setzen. Leidtragende des Tarifkonflikts sind so vor allem Eltern und ihre Kinder“, erklärten heute die Hauptgeschäftsführer der kommunalen Spitzenverbände, Dr. Stephan Articus (Städtetag NRW), Dr. Martin Klein (Landkreistag NRW) sowie Dr. Bernd Jürgen Schneider (Städte- und Gemeindebund NRW).

Nachdem die kommunalen Arbeitgeber in den Verhandlungen umfangreiche Vorschläge für eine verbesserte Eingruppierung im Sozial- und Erziehungsdienst für Beschäftigtengruppen wie Erzieherinnen und Erzieher, Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger oder Kita-Leitungskräfte unterbreitet haben, fordern die kommunalen Spitzenverbände die Gewerkschaften nachdrücklich auf, wieder an den Verhandlungstisch zurückzukehren und sich ernsthaft mit den Vorschlägen auseinanderzusetzen: „Es ist an der Zeit, dass die Gewerkschaften wieder auf den Weg inhaltlicher Verhandlungen zurückfinden, um den Tarifkonflikt so rasch wie möglich zu beenden. Dies erfordert allerdings auch von den Gewerkschaften Kompromissbereitschaft statt Streik“, appellierten die Hauptgeschäftsführer der kommunalen Spitzenverbände.

„Die Beschäftigten in Kindertagesstätten und anderen kommunalen Einrichtungen im Sozial- und Erziehungsdienst leisten eine wichtige Aufgabe in der Gesellschaft, insbesondere bei der Förderung und Entwicklung der Potenziale unserer Kinder. Dort, wo sich Tätigkeiten im Sozial- und Erziehungsdienst weiter entwickelt und verändert haben, wie zum Beispiel in Fragen der Inklusion, der Sprachförderung oder der musischen Erziehung, haben die Arbeitgeber von Anfang an ihre Bereitschaft erklärt, dieses auch im Rahmen verbesserter Eingruppierungsregelungen zu honorieren. Die von den Gewerkschaften geforderten pauschalen Erhöhungen von teilweise mehr als 20 Prozent haben allerdings den Boden der Realität verlassen.“

Darüber hinaus würden die geforderten höheren Gehaltseingruppierungen, die allein im Bereich der Erzieherinnen und Erzieher Entgeltsteigerungen von bis zu 685 Euro pro

Monat bedeuten, am Tarifgefüge des öffentlichen Dienstes rütteln. Erzieherinnen und Erzieher verdienen aktuell zwischen 2.590 und 3.750 Euro. Damit liegen sie schon jetzt höher als andere Ausbildungsberufe im kommunalen öffentlichen Dienst.

Az.: III

Mitt. StGB NRW Juni 2015

342 Erlass von Elternbeiträgen bei Kita-Streik

An die StGB NRW-Geschäftsstelle ist die Frage hergetragen worden, ob Kita-Elternbeiträge bei streikbedingten Schließungszeiten rückerstattet werden müssen. Elternbeiträge für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen werden auf der Grundlage des § 90 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 3 SGB VIII und des § 23 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 5 Satz 1 KiBiz NRW in Verbindung mit der Elternbeitragssatzung erhoben. Sofern die Beitragssatzung eine spezielle Regelung zu Elternbeiträgen im Falle eines Streiks von Tageseinrichtungen enthält, ist hierauf abzustellen. Vielfach existiert vor Ort allerdings keine spezielle Regelung. Dann ist zu berücksichtigen, dass es sich bei den Beiträgen nicht um Entgelte bzw. Beiträge im Sinne des Kommunalabgabenrechtes handelt. In Nordrhein-Westfalen gilt bezüglich der Elternbeiträge eine Obergrenze von 19%, in der Praxis liegt die Summe der Elternanteile oftmals unter einem Fünftel der Gesamtkosten.

Aus diesem Grunde gelten weder das Kostendeckungs- noch das Äquivalenzprinzip im vollen Umfang. Elternbeiträge sind auch nicht als direkte Bezahlung einer Betreuungsleistung zu werten. Es handelt sich vielmehr lediglich um einen anteiligen Zuschuss zu den Jahresbetriebskosten für einen Platz in einer Kindertagesstätte. Vor diesem Hintergrund ist nicht davon auszugehen, dass die Personalkosten streikbedingt soweit sinken werden, dass von einem unzulässigen Kostendeckungsgrad auszugehen ist. Die Geschäftsstelle steht daher auf dem Standpunkt, dass die Erhebung von Elternbeiträgen auch an Tagen des Streikes rechtlich zulässig ist.

Das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen hat sich bereits im Jahr 2009 mit der Frage beschäftigt, ob es Nothaushaltskommunen und Kommunen mit vorläufiger Haushaltsführung möglich ist, Elternbeiträge zu erstatten. Das Ministerium hat mit Erlass vom 17. Juli 2009 darauf hingewiesen, dass es für die auf der Grundlage von Gebührensatzungen gemäß § 90 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII in Verbindung mit § 23 erhobenen Elternbeiträgen für die hier vorliegende Konstellation keine rechtliche Pflicht zur Rückerstattung gebe, so dass eine solche Rückerstattung als freiwillige Leistung zu bewerten wäre.

Gemeinden in der dauerhaften oder vorläufigen Haushaltsführung dürften daher keine neuen freiwilligen Leistungen erbringen. Auch eine nachträgliche Satzungsänderung komme bei Nothaushalts-, überschuldeten oder im Finanzplanzeitraum von der Überschuldung bedrohten Gemeinden als Rechtsgrundlage für eine Beitragserstattung nicht in Betracht. Es könne nicht zugelassen werden, dass das Satzungsrecht so instrumentalisiert werde, dass

freiwillige Leistungen per Satzung zu pflichtigen Leistungen umdeklariert würden. Ferner hat das Innenministerium NRW ebenfalls auf den Gesichtspunkt hingewiesen, dass der durch Elternbeiträge landesdurchschnittlich erbrachte Finanzierungsteil nicht einmal ein Fünftel der Kosten abdecke, so dass von einer „Bereicherung“ der Städte nicht die Rede sein könne.

Kommunen, die den Restriktionen des kommunalen Haushaltsrechts nicht unterliegen, haben die Möglichkeit, auf freiwilliger Basis - ohne Anerkennung einer Rechtspflicht - die Elternbeiträge zu erstatten. Von der Geschäftsstelle wird ein solches Vorgehen allerdings nicht empfohlen. Anders stellt sich die Situation im Umgang mit den Entgelten für die Mittagsverpflegung dar, da hier Leistung gegen Gegenleistung deutlicher in einem Abhängigkeitsverhältnis stehen. Der Kostenanteil der Eltern beträgt in der Regel mehr als ein Fünftel der Gesamtkosten. Nach Einschätzung der Geschäftsstelle liegt die Deckungsquote oftmals zwischen 50 und 100 % der tatsächlich anfallenden Kosten. Auf dieser Grundlage ist ein Rückforderungsanspruch der Eltern grundsätzlich zu bejahen.

Az.: III/2 711-2

Mitt. StGB NRW Juni 2015

Wirtschaft und Verkehr

343 Länderverkehrsminister zur Finanzierung der Verkehrsinfrastruktur

Die Verkehrsministerkonferenz hat in ihrer Sitzung am 16./17. April nochmals festgestellt, dass das Gesamtverkehrsnetz in Deutschland nur als integriertes System funktioniert. Der Bund wird daher nachdrücklich aufgefordert, Länder und Gemeinden bei der Finanzierung der Verkehrsinfrastruktur bedarfsgerecht auszustatten. Eine bedarfsgerechte Finanzausstattung ist derzeit bei keinem Verkehrsträger gegeben.

Die VMK erhebt den Anspruch, dass alle Baulastträger der Verkehrsinfrastruktur einschließlich der Kommunen an den zweckgebundenen Einnahmen aus dem Verkehrssektor in angemessener Weise beteiligt werden. Für die Herbstsitzung 2015 wird der Bund aufgefordert, folgende Punkte näher darzulegen:

- die Verstetigung und Erhöhung des derzeitigen 5-Milliarden-Euro-Programms
- die Einrichtung eines Sonderfonds „Nachholende Sanierung“ und „Laufende Instandhaltung“,
- die Aufteilung der Mittel aus dem 10-Milliarden-Programm des Bundes für die Verkehrsinfrastruktur,
- die Grundzüge und Wirtschaftlichkeit der ÖPP-Projekte der neuen Generation sowie
- beabsichtigte Veränderungen der Grundlagen und Regelungen der Auftragsverwaltung

Az.: III/1 644-02

Mitt. StGB NRW Juni 2015

344 Fachtagung „Flächenpool und kommunale Baulandstrategien“

Das „Forum Baulandmanagement NRW“ veranstaltet am 02.06.2015 in Hamm eine öffentliche Fachtagung zu den Themen „Flächenpool NRW und Kommunale Baulandstrategien“. Im Rahmen der Tagung, zu der alle Interessierte aus Politik, Verwaltung, Wirtschaft und Wissenschaft herzlich eingeladen sind, wird der Umsetzungsstand des Flächenpools NRW näher vorgestellt und die aus Sicht einer beteiligten Kommune sowie privater Unternehmen die teils identischen, teils unterschiedlichen Erwartungen an das Instrument reflektiert und erste Erfahrungen aus der gemeinsamen Arbeit diskutiert.

Zudem werden in einem zweiten Teil der Veranstaltung aktuelle Beispiele aus der Praxis des Baulandmanagements präsentieren. Diese zeigen, wie Kommunen sich über den Flächenpool NRW hinaus aktiv mit der Mobilisierung von Grundstücken befassen und über eine bedarfsorientierte strategische Steuerung zur Erreichung sozial- und bodenpolitischer Zielsetzungen beitragen. Eine Anmeldung zu der kostenfreien Veranstaltung ist im Internet unter www.stadtraumkonzept.de/forum möglich. Dort sind auch das Tagungsprogramm sowie Hinweise zur Anreise abrufbar.

Az.: II gr-ko

Mitt. StGB NRW Juni 2015

345 Bundesrat zum Gesetzentwurf Wohngeldreform

Der Bundesrat hat am 08. Mai 2015 einen Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Erhöhung des Wohngelds für Geringverdiener (BR-Drs. 128/15) beraten und hierzu Stellung genommen. Er hält in Übereinstimmung mit der Forderung der kommunalen Spitzenverbände eine kontinuierliche Anpassung des Wohngelds an die Preis- und Einkommensentwicklung für unverzichtbar. Daher seien die Höchstbeträge für Miete, die Mietstufen und die Höhe des Wohngeldes alle vier Jahre zu überprüfen und gegebenenfalls neu festzusetzen.

Der Gesetzentwurf sieht eine Erhöhung des Wohngeldes für Geringverdiener ab 2016 vor. Die Sozialleistung wird an die Entwicklung der Einkommen, Warmmieten und Nebenkosten angepasst. Die tatsächliche Höhe der Leistung richtet sich im Einzelfall nach der Zahl der Haushaltsmitglieder, dem Gesamteinkommen und der Miethöhe. Bisher liegen die Ausgaben für das Wohngeld bei 845 Millionen Euro jährlich, ab dem nächsten Jahr sollen sie auf 1,43 Milliarden Euro steigen.

Von der Reform würden insgesamt 866.000 Haushalte profitieren (siehe hierzu und zu den kommunalen Forderungen im Einzelnen Schnellbrief 55/2015 vom 13.04.2015 für StGB NRW-Mitgliedskommunen). Die Stellungnahme des Bundesrats zu dem Entwurf hat die Bundesregierung mit ihrer Gegenäußerung an den Bundestag

weitergeleitet. Da das Wohngeld je zur Hälfte von Bund und Ländern finanziert wird, bedarf das Gesetz der Zustimmung des Bundesrates.

Az.: II gr-ko

Mitt. StGB NRW Juni 2015

346 Windenergieanlagen und Drehfunkfeuer

Ein großes Hemmnis für den Ausbau der Windenergie an Land stellt derzeit der Schutzradius von 15 km von bundesweit ca. 60 Drehfunkfeuer (VOR/DVOR) der deutschen Flugsicherung (DFS) dar, in dem Windenergienutzung nur in beschränktem Maße möglich ist. Die DFS behält sich in diesem Abstandsradius eine Einzelfallprüfung der Zulässigkeit von Windenergieanlagen (WEA) vor.

Die Bundesregierung hat in ihrer Antwort auf eine kleine Anfrage der Grünen-Bundestagsfraktion zum vermeintlichen Störpotenzial von WEA bei DVOR-Anlagen vom 20.04.2015 deutlich gemacht, dass neue wissenschaftliche Erkenntnisse von der DFS bei der Beurteilung des Winkelfehlers von WEA auf DVOR zu berücksichtigen sind. Dabei wird auf die Studien des Landes Schleswig-Holstein und das Forschungsprojekt WERAN hingewiesen. Diese Erkenntnisse sollen zu einer etwaigen Überprüfung des derzeit angewandten Bewertungssystems der DFS herangezogen werden.

Das Forschungsprojekt WERAN beschäftigt sich mit den Störungen von VOR-Anlagen durch WEA. Das im März 2014 veröffentlichte Gutachten mit Vermessungen am Drehfunkfeuer (DVOR) Michaelsdorf kommt zu dem Ergebnis, dass ein im Vergleich zu anderen Einflussgrößen vernachlässigbarer Winkelfehler von den im Anlagenschutzbereich des DVOR Michaelsdorf zusätzlich geplanten WEA vorliegt. Die Genehmigungsbehörde in Schleswig-Holstein hat das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) auf Grundlage der Untersuchungen zu einer neuen Stellungnahme zu den beantragten Windparks aufgefordert.

Die Antwort der Bundesregierung auf die kleine Anfrage der Grünen-Bundestagsfraktion (Drs. 18/4675) ist im Internet unter folgendem Link abrufbar: <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/18/046/1804675.pdf>. Das fortführende Gutachten zur Interaktion zwischen Windenergieanlagen und dem DVOR MIC unter besonderer Betrachtung der Störwirkung auf den Empfänger vom 17.04.2015 steht unter folgender Internetadresse zum Download zur Verfügung: http://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/W/windenergie/Downloads/fortfuehrendesGutachtenWindenergie.pdf?__blob=publicationFile&v=1

Az.: II gr-ko

Mitt. StGB NRW Juni 2015

347 Verwaltungsgericht Trier zu Windenergieanlage und Wetterradar

Das Verwaltungsgericht Trier hat mit Urteil vom 23.03.2015 (Az. 6 K 869/14.TR) eine Klage des Deutschen

Wetterdienstes gegen immissionsschutzrechtliche Genehmigungen für Windenergieanlagen als unbegründet abgewiesen. Die Genehmigungen seien rechtmäßig erteilt worden.

Aufgrund des vom Verwaltungsgericht eingeholten Sachverständigen-Gutachtens gingen die Richter davon aus, dass eine Störung der Funktion des Wetterradars durch die Windenergieanlagen und damit eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange nach § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 8 BauGB zu bejahen ist. In der Interessensabwägung stünden diese Belange jedoch der Genehmigungserteilung nicht entgegen. Der Deutsche Wetterdienst könne den zu erwartenden Beeinträchtigungen durch zumutbare technische Maßnahmen entgegen wirken.

Das Urteil steht unter folgender Internetadresse zum Download zur Verfügung:
<http://www.mjv.rlp.de/icc/justiz/nav/613/binarywriterse rvlet?imgUid=18d20839-7272-2d41-ecec-Obd1077fe9e3 &uBasVariant=11111111-1111-1111-1111-1111111111 11>. Gegen die Entscheidung des VG Trier wurde die Berufung beim OVG Rheinland-Pfalz zugelassen. Mit Urteil vom 17.10.2013 hat das VG Regensburg (Az. RO 7 K 12.1702) die Klage eines Anlagenbetreibers abgewiesen, dessen Genehmigungen aufgrund einer möglichen Störung des Wetterradars abgelehnt wurden.

Az.: II gr-ko

Mitt. StGB NRW Juni 2015

348 Raumordnung und Bauleitplanung bei der Windenergieplanung

Die Fachagentur Windenergie an Land e.V. hat eine aktuelle Handreichung zu planungsrechtlichen Fragestellungen im Zusammenhang mit der Steuerung der Windenergie im Außenbereich veröffentlicht. Das Hintergrundpapier „Bauleitplanung und Windenergie – Zum Verhältnis von Raumordnungsplanung zur Bauleitplanung“ wurde von Prof. Dr. Söfker in Abstimmung mit dem DStGB erstellt. Es kann bei Interesse von StGB NRW-Mitgliedskommunen im Mitgliedsbereich des Internetangebots des StGB NRW unter > Fachinfo und Service > Fachgebiete > Bauen und Vergabe > Windenergieanlagen abgerufen werden.

Das Verhältnis von Raumordnungsplanung zur Bauleitplanung hat für den weiteren Ausbau der Windenergie oftmals wichtige Bedeutung, da auf beiden Planungsebenen Entscheidungen zur planungsrechtlichen Absicherung der Windenergienutzung getroffen werden. Dieses Hintergrundpapier erläutert die Bedeutung und die Auswirkungen der Raumordnung für die kommunale Bauleitplanung und die daraus folgende Zulässigkeit von Windenergieanlagen. Anhand typischer Fallgruppen werden allgemeine Hinweise an die Planungspraxis für eine zeitnahe Anpassung von Bauleitplänen an Festlegungen im Raumordnungsplan gegeben.

Az.: II gr-ko

Mitt. StGB NRW Juni 2015

349 Studie zum Abstand von Windenergieanlagen zu Wohnbebauung

Die Fachagentur Windenergie an Land hat eine umweltpsychologische Studie zum Zusammenhang zwischen dem Abstand zur Wohnbebauung und der Akzeptanz von Windenergieanlagen veröffentlicht. Nach den Untersuchungen von Prof. Dr. Gundula Hübner und Dr. Johannes Pohl (AG Umweltpsychologie, Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg / Medical School Hamburg) lässt sich beim heutigen Immissionsschutz kein bedeutsamer statistischer Zusammenhang zwischen dem Abstand zur Wohnbebauung und der Akzeptanz bzw. den Stresswirkungen von Windenergieanlagen feststellen.

Die Analyse unterzieht vier ihrer international anerkannten Studien einer vertiefenden statistischen Auswertung, wobei die Einstellungen und erlebten Belästigungen von rund 1.300 Anwohnern an mehr als 20 WEA-Standorten in Deutschland und der Schweiz sowie Abstandswerte von unter 100 bis über 8.000 Metern einbezogen werden. Wenige wissenschaftliche Arbeiten aus den USA und Europa tragen bislang zu einem besseren Verständnis des untersuchten Zusammenhangs bei. Der von sozial- und umweltpsychologischen Theorien ausgehende Studienvergleich schließt damit eine Forschungslücke, da eine umfassende Analyse von Abstandswerten der WEA zur Wohnbebauung und mehreren Akzeptanz- und Stressmaßen durchgeführt wird.

Unter <http://www.fachagentur-windenergie.de/services/veroeffentlichungen.html> ist die Informationsbroschüre als Download verfügbar sowie als kostenfreies Druckexemplar bei der FA Wind zu beziehen (E-Mail an post@fa-wind.de). Unter www.fachagentur-windenergie.de/aktuelles ist die PM abrufbar. Pressekontakt: Fachagentur Windenergie an Land e. V., Axel Tscherniak, T 030 / 64 494 60-62, Mail: tscherniak@fa-wind.de.

Die Fachagentur Windenergie an Land (FA Wind) unterstützt den Umwelt- und Klimaschutz vor dem Hintergrund der energiepolitischen Ziele des Bundes und der Länder, die Systemintegration der Windenergie sowie die Förderung von Bildung und Wissenschaft in diesem Bereich. Die FA Wind ist ein gemeinnütziger Verein getragen von Ministerien der Bundes- und Landesebene, von kommunalen Spitzenverbänden, Verbänden der Zivilgesellschaft, der Energiewirtschaft und der Windenergiebranche.

Az.: II gr-ko

Mitt. StGB NRW Juni 2015

350 Münsteraner Gespräche zum Umwelt- und Planungsrecht

Das Institut für Umwelt- und Planungsrecht und das Zentralinstitut für Raumplanung, Westfälische Wilhelms-Universität Münster, veranstalten am 9. Juli 2015 ab 17.00 Uhr in den Räumen der Bezirksregierung Münster, unter der Leitung von Prof. Dr. Sabine Schlacke und Prof. Dr. Hans D. Jarass, LL.M., die Münsteraner Gespräche zum Umwelt- und Planungsrecht mit dem Thema „Extrem-

hochwasser aufgrund von Starkregen: Bewältigung durch Wasser- und Bauplanungsrecht“. Zur Thematik referieren:

- Dipl.-Ing. Michael Grimm, Leiter des Tiefbauamtes der Stadt Münster: Schadensbilanz und Konsequenzen der Stadt Münster nach dem Starkregen
- Prof. Dr. Kurt Faßbender, Universität Leipzig: Die Bewältigung von Extremhochwasser durch Wasser- und Bauplanungsrecht
- Dipl.-Ing. Dipl.-Wirt.-Ing. Ekkehard Pfeiffer, Emscher-Genossenschaft, Essen: „Stark gegen Starkregen – von der Forschung zur Umsetzung“

Die Teilnahme an der Veranstaltung ist kostenlos. Auskünfte und Anmeldungen: Zentralinstitut für Raumplanung an der Universität Münster, Wilmergasse 12 – 13, 48143 Münster, Tel.: 0251-8329780, Fax.: 0251-8329790, E-Mail: zir@uni-muenster.de, www.uni-muenster.de/jura.zir.

Az.: Il gr-ko Mitt. StGB NRW Juni 2015

351 Städtebauförderprogramm „Kleinere Städte und Gemeinden“

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) den ersten Statusbericht zum Städtebauförderprogramm „Kleinere Städte und Gemeinden – überörtliche Zusammenarbeit und Netzwerke“ veröffentlicht. Er ist eine Bilanz der Programmumsetzung nach vier Jahren Programmlaufzeit und wird durch zahlreiche kommunale Praxisbeispiele illustriert.

Bund und Länder haben 2010 das Programm „Kleinere Städte und Gemeinden – überörtliche Zusammenarbeit und Netzwerke“ eingeführt. Es richtet sich vor allem an kleinere Städte und Gemeinden in ländlichen Räumen und unterstützt diese bei der Bewältigung der Herausforderungen des demografischen und wirtschaftlichen Wandels. Das Programm stößt bundesweit auf breite Resonanz: Insgesamt werden derzeit 327 Maßnahmen gefördert (Stand Programmjahr 2013). Mehr als 890 Städte und Gemeinden arbeiten im Programm interkommunal zusammen oder setzen Maßnahmen auf Gemeindeebene um. Im Programmjahr 2014 stellte der Bund Finanzhilfen in Höhe von rund 70 Millionen Euro zur Verfügung (Verpflichtungsrahmen). Damit wurden die Bundesmittel gegenüber 2013 mit rund 55 Millionen Euro und den vorangegangenen Programmjahren angehoben.

Nach vier Jahren Programmumsetzung lässt sich festhalten, dass durch gute überörtliche Entwicklungskonzepte und durch das Engagement vor Ort viele innovative Projekte umgesetzt werden konnten. Eine von Bund, Ländern und kommunalen Spitzenverbänden erarbeitete Programmstrategie dient dabei allen Beteiligten als Orientierung bei der Umsetzung des Programms. Vielerorts konnten neue, zukunftssträchtige Entwicklungsprozesse angestoßen werden.

Insbesondere die interkommunalen Kooperationen tragen zu einem effektiven Einsatz der vorhandenen Ressourcen

bei und ermöglichen, gemeinsam voneinander zu lernen. Die zahlreichen guten Praxisbeispiele in diesem ersten Statusbericht zeigen, dass die begonnene Entwicklung zielführend ist und dass das Programm wirkt. Verfasserin des Berichts ist die Bundestransferstelle im Auftrag des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit und des Bundesinstitutes für Bau-, Stadt- und Raumforschung.

Der Statusbericht steht unter folgendem Internetlink zum Download zur Verfügung: www.bmub.bund.de/N51764/.

Az.: Il gr-la Mitt. StGB NRW Juni 2015

352 **Verwaltungsvereinbarung Städtebauförderung in Kraft**

Die Bund-Länder-Verwaltungsvereinbarung Städtebauförderung 2015 ist am 07.05.2015 in Kraft getreten. Der Bund unterstützt damit Städte und Gemeinden bei der Bewältigung des wirtschaftlichen, demografischen, sozialen und ökologischen Wandels. In jedem Jahr stehen 700 Millionen Euro Bundesmittel für den Städtebau zur Verfügung, davon allein 150 Millionen Euro für das Programm „Soziale Stadt“. Das ist ein klares Signal für Investitionen in die Stadtentwicklung.

Das Geld fließt in Städte und Gemeinden aller Größenordnungen: In Metropolen genauso wie in kleine Gemeinden im ländlichen Raum. Die Förderung des Bundes löst hohe städtebauliche Gesamtinvestitionen aus, allein im aktuellen Förderjahr 2015 rund 10 Milliarden Euro Folgeinvestitionen von Land, Kommunen und privaten Unternehmen. Sie ist damit ein erheblicher Wirtschaftsfaktor für die Regionen. Von den Aufträgen profitieren vor allem das lokale Handwerk und Gewerbe. Für das Förderjahr 2015 stehen folgende Bund-Länder-Programme der Städtebauförderung zur Verfügung:

- „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“ zur Förderung der Innenentwicklung (110 Mio. Euro),
- „Stadtbau“ zur Anpassung an den demographischen und strukturellen Wandel in Ost (105 Mio. Euro) und West (105 Mio. Euro),
- „Soziale Stadt“ für die Stabilisierung und Aufwertung von Stadt- und Ortsteilen mit besonderem Entwicklungsbedarf (150 Mio. Euro Bundesmittel),
- „Städtebaulicher Denkmalschutz“ zum Erhalt historischer Stadtkerne und Stadtquartiere in Ost (70 Mio. Euro) und West (40 Mio. Euro) und
- „Kleinere Städte und Gemeinden“ zur Sicherung der Daseinsvorsorge im ländlichen und dünn besiedelten Raum (70 Mio. Euro).

Schwerpunkte der Förderung 2015 sind die Themen „Grün in der Stadt“ sowie „Barrierefreiheit/Barrierearmut“ für eine generationengerechte Stadt. Diese Förderschwerpunkte wurden von Bund und Ländern explizit in die aktuell unterzeichnete Verwaltungsvereinbarung 2015 aufgenommen.

Die Städtebauförderung ist eine der größten Erfolgsgeschichten der Bundesrepublik. Seit dem Start im Jahr 1971 hat der Bund rund 16 Mrd. Euro für Projekte zur Beseti-

gung städtebaulicher Missstände, zur Herstellung nachhaltiger städtebaulicher Strukturen und zur Stärkung von Innenstädten und Ortszentren bereitgestellt.

Die Verwaltungsvereinbarung steht für StGB NRW-Mitglieds-kommunen im Mitgliedsbereich des Internetangebots des StGB NRW unter Rubrik Fachinformation und Service/Fachgebiete/Bauen und Vergabe/Städtebauförderung zum Download zur Verfügung.

Az.: II gr-la

Mitt. StGB NRW Juni 2015

353 Öffentliche Werkstatt „Baukultur konkret“

Das Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) veranstaltet am 10. und 11.06.2015 eine „Öffentliche Werkstatt zu Baukulturfragen“. Das Forschungsprojekt „Baukultur konkret“ versteht sich als praxisnahe Forschung zur Förderung der Baukultur im ländlichen Raum sowie in Klein- und Mittelstädten. Baukultur in diesem Zusammenhang meint nicht nur vorzeigbare Architektur, sondern auch qualitätsvolle Prozesse und gemeinschaftsorientierte Projekte. Es geht darum, lokale Baukulturinitiativen aufzugreifen und diesen in kurzen Intensiv-Einsätzen vor Ort zu mehr Dynamik, Breitenwirkung und Akzeptanz in der Kommune zu verhelfen. In einer Pilotphase wurden in Dingden, Bischofswerda und Baiersbronn solche Vor-Ort-Formate durchgeführt, in der zweiten Phase wird mit Initiativen in Sonthofen, Schmidheim und Schwarzatal zusammengearbeitet.

Die öffentliche Werkstatt präsentiert die bisherigen Ergebnisse dieser zweiten Projektphase und bietet den Teilnehmern den geeigneten Rahmen, sich zu vernetzen, neue Kontakte zu knüpfen, Erfahrungen auszutauschen und gemeinsam zu diskutieren. In moderierten Workshops besteht die Möglichkeit, mit zahlreichen Baukultur-Akteuren aus Bürgerschaft, Lokalpolitik und Fachwelt an gemeinsamen Fragen zu arbeiten, um praktische Anregungen und Lösungsansätze für die Arbeit vor Ort zu gewinnen: Welche Themen werden in der Arbeit der Initiativen aufgegriffen? Wie organisieren sich die Initiativen? Wie gelingt das Zusammenspiel zwischen Initiative - Politik - Verwaltung? Was sind die alltäglichen Hemmnisse in der baukulturellen Arbeit? Welche Lösungsideen bringen die Werkstattteilnehmer mit? Was sind geeignete Formate zur Unterstützung der Initiativen?

Derartige Fragen können im gemeinsamen Arbeits- und Diskussionsteil der Werkstatt bearbeitet werden. Die Erkenntnisse können die lokale Arbeit aller Initiativen vor Ort bereichern und sollen in die weitere Arbeit des Forschungsteams im Projekt „Baukultur konkret“ einfließen. In 2015 und 2016 werden weitere Initiativen für die Kooperation im Rahmen des Forschungsprojekts ausgewählt, um dann in ähnlicher Weise wie die bisherigen sechs Projekte begleitet und unterstützt zu werden. Die Veranstaltung richtet sich an alle Baukultur-Interessierten. In besonderer Weise sind diejenigen eingeladen, die mit ihrer Initiative Interesse an einer derartigen Zusammenarbeit haben.

Termin Werkstatt: Mittwoch, 10. und Donnerstag, 11. Juni 2015. Tagungsort: Alanus Hochschule für Kunst und Gesellschaft, Campus I / Johanneshof (Werkhaus), 53347 Alfter bei Bonn. Veranstalter: Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) im Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung (BBR). Organisation Arbeitsgemeinschaft (ARGE) „Baukultur konkret“, [Büro für urbane Projekte, Leipzig; Alanus Hochschule für Kunst und Gesellschaft, Alfter; LandLuft, Verein zur Förderung von Baukultur in ländlichen Räumen, Moosburg (AT)]

Die Veranstaltung dient dem gemeinsamen Erfahrungsaustausch, der Bildung und Festigung von Baukultur-Netzwerken, der gemeinschaftlichen Werkstattarbeit an Baukultur-Fragen der Praxis sowie der Vorstellung der Projektergebnisse aus der zweiten Projektphase unseres Forschungsvorhabens. Im Anschluss an die Werkstatt wird die abschließende Auswahlrunde durchgeführt, in der - auf der Grundlage der vorliegenden Bewerbungen - über die weiteren Kooperationspartner im Rahmen des Projekts entschieden wird.

Die Teilnahme an der Werkstatt ist kostenfrei und steht allen Interessierten offen. Anmeldungen bis zum 05.06. online unter: www.baukulturinitiative.de/oeffentliche-werkstatt-alfter.html.

Az.: II gr-la

Mitt. StGB NRW Juni 2015

354 Bundesverfassungsgericht zum Planungsschadensrecht

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Urteil vom 16.12.2014 (1 BvR 2142/11) zum Planungsschadensrecht Stellung genommen. Die Entscheidung befasst sich mit der entschädigungsrechtlichen Reduktionsklausel nach Ablauf der siebenjährigen Plangewährleistungspflicht. Die Entscheidung des BVerfG hat Bedeutung für die Frage der von den Kommunen zu leistenden Entschädigungshöhe bei der Überplanung von unbebauten Baulandflächen und betrifft eine Verfassungsbeschwerde der Enteignungsbehörde des Landes Berlin gegen ein Urteil des BGH v. 07.07.2011 (III ZR 156/10).

Die Verfassungsbeschwerde betrifft eine Entscheidung auf dem Gebiet des Planungsschadensrechts, mit der der Bundesgerichtshof seine Rechtsprechung zur „isolierten“ eigentumsverdrängenden Planung fortentwickelt hatte. Das von der Entscheidung betroffene Grundstück wurde in den Geltungsbereich eines förmlich festgesetzten Sanierungsgebiets als Standort für eine öffentliche Grünfläche einbezogen.

Die Grundstückseigentümer verlangten daraufhin die Entziehung des Eigentums zugunsten der Stadt Berlin gegen eine Entschädigung auf der Basis von Baulandpreisen. Die unabhängige Enteignungsbehörde des Landes Berlin setzte hierzu nur eine Entschädigung von 105.500 Euro für die auf dem Grundstück tatsächlich ausgeübte Nutzung als unbebaute Baulücke fest, da das Baugesetzbuch nach einem Zeitraum von 7 Jahren ungenutzter Baulandqualität nur noch eine Entschädigung der Nut-

zung vorsieht, die tatsächlich auf dem Grundstück ausgeübt wird.

Hintergrund dieser Sieben-Jahres-Frist ist die im Jahre 1976 in das Baugesetzbuch (seinerzeit Bundesbaugesetz) eingeführte Regelung zur Beschränkung der Entschädigung bei Planungsschäden gegenüber der bis dahin geltenden zeitlich unbeschränkten Plangewährleistung. Hierzu heißt es in der Bundestags-Drucksache 7/2496 auf Seite 29: „Da nach dem Bundesbaugesetz die Planungsschäden uneingeschränkt entschädigt werden, die Planungsgewinne den Eigentümern aber weitgehend verbleiben, ...hat diese Rechtslage dazu geführt, dass - allgemein gesprochen - die Gewinne 'privatisiert', die Verluste aber 'sozialisiert' werden.“ Die Einführung der Sieben-Jahres-Frist wurde wie folgt begründet: „Nach Ablauf der Frist stellt sich die eröffnete Möglichkeit der Nutzung im enteignungsrechtlichen Sinne nachträglich als eine nicht ausgenutzte Chance dar, die als solche nicht (mehr) zu entschädigen ist“ (BT Drucks 7/2496, S. 56).

In mehreren Fällen, in denen die Enteignungsbehörde des Landes Berlin die daraufhin gesetzlich normierte Reduktion der Entschädigung von der zulässigen auf die ausgeübte Nutzung zur Anwendung brachte, hob der Bundesgerichtshof die Entscheidungen der Enteignungsbehörde auf und begründete dies damit, dass in Fällen einer „isolierten“ eigentumsverdrängenden Planung aufgrund der vom Grundgesetz geschützten Eigentumsgarantie die Enteignungsschädigung nach derjenigen Grundstücksqualität bemessen werden müsse, die das enteignete Grundstück vor der es herabzonenden Ausweisung im Bebauungsplan besessen habe, unabhängig vom Ablauf der siebenjährigen Plangewährleistungspflicht.

Das erstinstanzliche Landgericht Berlin erhöhte auf Basis der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs die vom Land Berlin zu leistende Entschädigung auf 225.000 Euro, da es bei Planung einer Grünfläche eine Übernahme durch Berlin und trotz der Regelung im Baugesetzbuch den Baulandpreis für maßgeblich hielt. Das zweitinstanzliche Kammergericht hob auf die Berufung der Enteignungsbehörde das landgerichtliche Urteil auf und stellte die Entscheidung der Enteignungsbehörde wieder her.

Auf die dagegen erhobene Revision durch die Grundstückseigentümer hob der Bundesgerichtshof wiederum das Urteil des Kammergerichts auf und verpflichtete das Land Berlin trotz Ablaufs der Sieben-Jahres-Frist zur Zahlung einer Entschädigung auf Basis der zulässigen Baulandqualität für die bis dahin unbebaute Fläche. Der Bundesgerichtshof stützt seine Rechtsprechung auf das im Grundgesetz geschützte Eigentumsgrundrecht. Dieses garantiere dem Grundstückseigentümer eine Entschädigung nach Baulandpreisen selbst dann, wenn das für Zwecke der öffentlichen Daseinsvorsorge in Anspruch genommene Grundstück mehr als 7 Jahre nicht baulich genutzt worden sei.

Das Bundesverfassungsgericht hat mit seiner Entscheidung diese vermeintlich „verfassungskonforme“ Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs für verfassungswidrig

erklärt, bevor nicht das Bundesverfassungsgericht selbst eine Entscheidung über die Gültigkeit oder Nichtgültigkeit der Reduktionsklausel nach Ablauf der siebenjährigen Plangewährleistungspflicht gesprochen hat. Hierzu führt es auf der letzten Seite seiner Entscheidung aus: „Es ist zumindest möglich, dass das Bundesverfassungsgericht die gesetzliche Regelung als verfassungsgemäß erachtet und die Vereinbarkeit mit dem Grundgesetz festgestellt hätte (wie etwa in den Fällen BVerfGE 77, 370; 78, 104). An diese Entscheidung mit Gesetzeskraft (§ 31 Abs. 2 BVerfGG) wäre der Bundesgerichtshof dann für sein abschließendes Urteil gebunden gewesen, hätte die Reduktionsklausel also nicht unangewendet lassen können.“

Baulandflächen, die über 7 Jahre lang nicht bebaut wurden, müssen deshalb nach dieser Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts gegenwärtig nicht nach Baulandpreisen entschädigt werden, sondern, solange das Bundesverfassungsgericht die entschädigungsrechtliche Reduktionsklausel des Baugesetzbuches nicht für verfassungswidrig erklärt hat, nach dem Wert der Nutzung, die auf ihnen tatsächlich ausgeübt wird. Der Bundesgerichtshof hat die Gelegenheit erhalten, seine Auffassung zur Verfassungswidrigkeit des aus seiner Sicht anzuwendenden Gesetzesrechts zu überprüfen und für den Fall, dass er an seiner bisherigen Überzeugung festhält, über eine Vorlage nach Art. 100 Abs. 1 GG in Verbindung mit § 80 BVerfGG zu beschließen.

Az.: II gr-la

Mitt. StGB NRW Juni 2015

355

Leitfaden zum Einkauf von Desktop-PC

Das Beschaffungsamt des Bundesinnenministeriums (BMI) hat gemeinsam mit dem Digitalverband BITKOM einen aktualisierten Leitfaden „Produktneutrale Leistungsbeschreibung Desktop-PC“ veröffentlicht. Der Leitfaden gibt Hinweise zur rechtlich einwandfreien Beschaffung sowie zum gezielten Einsatz von Benchmark-Programmen. Der Leitfaden zeigt, wie Anforderungen an Desktop-PC zum Beispiel hinsichtlich ihrer Leistung, Schnittstellen, Gehäuseformen und weitere Ausstattungsmerkmale produktneutral formuliert werden können. Vergabestellen können somit sicherstellen, dass Ausschreibung und Vergabe sowohl effizient als auch gesetzeskonform erfolgen.

Beim Einkauf technischer Geräte durch die öffentliche Hand müssen die Vorgaben des Vergaberechts verbindlich eingehalten werden, um einen fairen Wettbewerb zu garantieren. So dürfen in der Regel keine Hersteller- oder Produktnamen verwendet werden. Stattdessen sollten Einkäufer in der Ausschreibung technische Merkmale und Standards beschreiben.

Vollständig überarbeitet wurde das Kapitel zur Geschwindigkeitsmessung mit Hilfe ausgewählter Benchmark-Programme. Die Publikation wurde im Rahmen des Projekts www.itk-beschaffung.de erstellt. Die Online-Plattform von BITKOM, dem Beschaffungsamt des BMI, dem Bundesamt für Informationsmanagement und Informationstechnik der Bundeswehr und dem Umwelt-

bundesamt bietet bereits seit 2008 öffentlichen Auftraggebern Hilfe bei der Ausschreibung und dem Einkauf von ITK-Produkten.

Bisher sind Leitfäden zur Beschaffung von Desktop-PC, Notebooks, Druckern, Servern und Monitoren erschienen. Der aktualisierte Leitfaden zur produktneutralen Beschaffung von Desktop-PCs kann bei Interesse unter folgender Internetadresse abgerufen werden: www.itk-beschaffung.g.de/zu-den-leitfaeden/pc-desktop.html.

Az.: II gr-la

Mitt. StGB NRW Juni 2015

356 DStGB-Forderungen zur Umsetzung der EU-Vergaberichtlinien

Nachdem das Bundeswirtschaftsministerium am 7. Januar 2015 seine Eckpunkte zur Umsetzung des EU-Vergaberechts verkündet hat, wird in diesen Tagen der Gesetzentwurf für die Umsetzung der EU-Vergaberichtlinien aus dem Bundeswirtschaftsministerium erwartet. Auch vor diesem Hintergrund fand am 23. April 2015 bei den forum vergabe-Gesprächen in Fulda unter Leitung von Herrn Professor Dr. Meinrad Dreher, Universität Mainz, eine Podiumsdiskussion zur Umsetzung der neuen Vergaberichtlinien statt.

Hieran nahmen der zuständige Ministerialdirigent im Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, Herr Christian Dobler, Frau Ministerialrätin Jasmin Deling aus dem Wirtschaftsministerium Nordrhein-Westfalen, Herr Regierungsdirektor Reinhard Janssen aus dem Bundesbauministerium sowie Norbert Portz vom Deutschen Städte- und Gemeindebund teil. Die von Norbert Portz im Rahmen seines Eingangsstamens vorgestellten zehn Thesen und Forderungen an die „Umsetzung der neuen EU-Vergaberichtlinien“ aus kommunaler Sicht betreffen schlagwortartig folgende Punkte:

- Vereinfachung des Vergaberechts erfordert umfassende Vereinheitlichung
- Diskrepanz von Ober- und Unterschwellenrecht vermeiden
- Verordnung über Konzessionsvergabe schlank ausgestalten
- 1:1-Umsetzung darf nicht zu Verzicht auf eigene Gestaltung führen
- Doppelregelungen vermeiden – PQ-Verfahren mit EEE harmonisieren
- Beachtung ökologischer und sozialer Aspekte praxisnah gestalten
- Umfassende Einführung der eVergabe erfordert kompatible Systeme
- Optionen des EU-Vergaberechts bei Umsetzung nutzen
- Klarstellung bei Vergaberechtsfreiheit öffentlich-öffentlicher Kooperationen
- Praxis braucht Ruhe und keine weiteren Novellen

Details dazu sind für StGB NRW-Mitgliedskommunen im StGB NRW-Internet (Mitgliederbereich) unter Rubrik

Fachinformation und Service/Fachgebiete/Bauen und Vergabe abrufbar.

Az.: II/1 608-00

Mitt. StGB NRW Juni 2015

357 Entwurf einer Mietbegrenzungs-Verordnung für NRW

Durch das kürzlich vom Bundestag beschlossene Mietrechtsnovellierungsgesetz 2015 wurde in § 556d BGB die Möglichkeit geschaffen, die Miete zu Beginn des Mietverhältnisses auf die ortsübliche Vergleichsmiete zuzüglich 10 Prozent zu begrenzen. Die Landesregierungen werden gemäß § 556d Absatz 2 Satz 1 ermächtigt, durch Rechtsverordnung Gebiete zu bestimmen, in denen die Mietobergrenze zeitlich befristet gelten soll.

Die nordrhein-westfälische Landesregierung hat deshalb das Institut Forschung und Beratung für Wohnen, Immobilien und Umwelt, Hamburg (F + B) mit der Erarbeitung von Grundlagen für die Festlegung einer solchen Gebietskulisse beauftragt. Auf der Grundlage der Ergebnisse des Gutachters hat nunmehr die Landesregierung den Entwurf einer Verordnung zur Bestimmung der Gebiete mit Mietbegrenzung vorgelegt. Nach dem Entwurf wären folgende Städte von der Verordnung betroffen:

- Regierungsbezirk Düsseldorf: Düsseldorf, Erkrath, Kleve, Langenfeld (Rheinland), Leverkusen, Meerbusch, Monheim am Rhein, Neuss und Ratingen
- Regierungsbezirk Köln: Aachen, Bonn, Brühl, Frechen, Hürth, Köln, Siegburg, St. Augustin und Troisdorf
- Regierungsbezirk Münster: Münster
- Regierungsbezirk Detmold: Bielefeld und Paderborn

Die StGB NRW-Geschäftsstelle hat gegenüber dem Wohnungsministerium inhaltlich im Wesentlichen folgende Stellungnahme abgegeben:

Bei der Bestimmung und Abgrenzung der Gebiete ist eine sorgsame Überprüfung der Eignung, Erforderlichkeit und Angemessenheit der Gebietsbestimmung zwingend erforderlich. Dies verlangt letztendlich der Eigentumsschutz des Art. 14 Grundgesetz. Aber auch der dem Rechtsstaatsprinzip zugeordnete Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verlangt eine solche sorgsame Überprüfung. Aufgrund der Heterogenität der lokalen Mietwohnungsmärkte hat der Bundesgesetzgeber es den Ländern überlassen, die Gebiete mit Geltung der Mietpreisbegrenzung festzulegen.

Dabei geht der Bundesgesetzgeber davon aus, dass „eine tatsächliche statistische Erhebung stattfinden sollte, es sei denn, dass zeitnah erhobenes Datenmaterial bereits zur Verfügung steht“. Entsprechend der Begründung zu der maßgeblichen Regelung des § 556d Abs. 2 S. 1 BGB können Maßnahmen, die bereits vor dem Inkrafttreten einer solchen Rechtsverordnung eingeleitet wurden, aber noch nicht abgeschlossen sind oder erst später Wirkung entfalten, bei der Entscheidung über die Festsetzung einer solchen Rechtsverordnung berücksichtigt werden.

Die von dem Gutachter erarbeiteten Grundlagen für die Festlegung dieser Verordnung mögen unter wohnungs-

wirtschaftlichen Aspekten dem Grunde nach vertretbar sein. Allerdings ist zu attestieren, dass der Gutachter - soweit ersichtlich - weitgehend nur auf sehr allgemeine statistische Werte zugreifen konnte. Auch ist es ihm nicht möglich, eine Feindifferenzierung innerhalb des Stadtgebiets der von dem Entwurf betroffenen Städte vorzunehmen. Wenn allerdings schon der Bundesgesetzgeber in seiner Begründung zur Einführung des § 556d BGB ausführt, dass ihm die Heterogenität der lokalen Mietwohnungsmärkte weniger bekannt sei als den Bundesländern, so wird deutlich, dass ihm bei einer solchen Festsetzung sehr daran gelegen ist, dass die Wirklichkeit der Wohnungsmärkte Grundlage dieser Festsetzung ist.

Nach unserer Ansicht können dies jedoch am besten die unmittelbar von dem Entwurf der Verordnung betroffenen Städte beurteilen. Deren Erkenntnisse basieren regelmäßig auf bereits vorhandenen Datengrundlagen, welche nach der Begründung zu dem Gesetzentwurf zu § 556d Abs. 2 S. 1 BGB aber vorrangig vor statistischen Erhebungen sein sollen. Der von dem Gutachter den betroffenen Kommunen übersandte Fragebogen zur Einführung dieser beabsichtigten Verordnung ist insoweit jedoch nur sehr eingeschränkt aussagekräftig. Und schließlich ist zu berücksichtigen, wie sich der Mietwohnungsmarkt aufgrund derzeit in Bau befindlicher Mietwohnungen auch durch zum Beispiel städtische Wohnungsbaugesellschaften zeitnah realistisch entspannen wird.

Insoweit sei nur auf die Ihnen bekannte Stellungnahme der Stadt Langenfeld vom 27.04.2015 hingewiesen. In diesem Zusammenhang verweisen wir nochmals auf die Ansicht des Bundesgesetzgebers, wonach bereits eingeleitete Maßnahmen bei der Festsetzung durch die Landesregierung zu berücksichtigen sind. Es ist uns nicht ersichtlich, dass dies von dem Gutachter bisher hinreichend gewürdigt wurde. Vor dem Hintergrund des bereits genannten Art. 14 Grundgesetz sowie dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit hat daher die Landesregierung die kommunalen Erkenntnisse des konkreten Wohnungsmarktes hinreichend zu würdigen.

Dies ist allerdings dann nicht der Fall, wenn man sich das Ergebnis des Gutachters (s. S. 5 des Gutachtens) zu eigen macht und die tatsächlichen Verhältnisse vor Ort nicht oder nicht hinreichend würdigt. Ebenfalls ist es verfassungsrechtlich sehr bedenklich, wenn sich aufgrund dieser lokalen Erkenntnisse ergibt, dass nur Teilgebiete der von dem Entwurf betroffenen Stadt einen „angespannten Wohnungsmarkt“ aufweisen und gleichwohl das gesamte Stadtgebiet von der Verordnung erfasst werden soll. Angesichts der vorgetragenen Bedenken ist aus Sicht des Städte- und Gemeindebundes NRW das Gutachten des Instituts F + B alleine nicht dazu geeignet, die Gebietskulisse der beabsichtigten Mietbegrenzungsverordnung plausibel zu bestimmen.

Vielmehr muss das Land mit den Städten, welche sich gegen ihre Aufnahme in die beabsichtigte Verordnung ausgesprochen haben, gemeinsam die Wohnungsmärkte prüfen und den Bedarf für ihre Einbeziehung in die Verordnung feststellen. Wie bereits dargelegt, ist dabei auch

eine Feindifferenzierung der konkreten Gebiete innerhalb dieser Städte erforderlich. Im Übrigen regen wir an, dass in die Verordnung eine Pflicht zur Evaluierung der Auswirkungen dieser Verordnung aufgenommen wird und zwar nach zwei Jahren. Denn es wäre rechtlich bedenklich, wenn sich das Land lediglich auf die maximal fünfjährige Geltungsdauer einer solchen Verordnung beruft und diese schon zuvor keine hinreichende Wirkung entfaltet.

Der Entwurf der Verordnung nebst Begründung und Gutachten ist von StGB NRW-Mitgliedskommunen im StGB NRW-Internet (Mitgliederbereich) unter der Rubrik Fachinfo & Service/Fachgebiete/Bauen und Vergabe/Wohnungsrecht abzurufen.

Az.: II/1 620-00

Mitt. StGB NRW Juni 2015

358 Nachhaltige Weiterentwicklung von Gewerbegebieten

Nachhaltige Weiterentwicklung bestehender Gewerbegebiete reicht von der zukunftsfähigen Strukturanpassung in (Klein)Gewerbegebieten über die integrierte Weiterentwicklung von Gewerbemischgebieten bis zum Strukturwandel in Gewerbe- bzw. Industriegebieten. Angesichts komplexer Problemlagen in den Gewerbegebieten sind integrierte Projektansätze gefragt, die die unterschiedlichen Herausforderungen im Bereich des Nutzungswandels, der städtebaulichen Integration, des Umweltschutzes und Klimawandels, der lokalen Wertschöpfung und Beschäftigung sowie sozio-kultureller Angebote umfassend angehen. Der Bund hat daher den o.g. Projektaufruf gestartet. Die Handlungsfelder sind aufgrund der integrativen Ausrichtung des Forschungsfeldes breit gefächert und vier Entwicklungsansätzen zugeordnet:

Integrative Entwicklungsansätze

- 1.1 Städtebauliche Erneuerung: Städtebauliche Qualifizierung und (Re)Integration des Gebietes
- 1.2 Wirtschaftliche Entwicklung: Stärkung der Wirtschaftsstruktur, Anpassung der Gebiete an zukünftige Bedarfe
- 1.3 Flächennutzungen: Optimierung der Nutz- und Verfügbarkeit der Flächen im Gebiet
- 1.4 Nachbarschaften und soziale Infrastruktur: Entschärfen nachbarschaftlicher Konfliktsituationen und Stärkung der sozialen Infrastrukturen

Prozessuale und akteursbezogene Entwicklungsansätze

- 2.1 Gewerbegebietsmanagement: Koordination zentraler Handlungsfelder und Akteure
- 2.2 Kooperation und Netzwerke: Aktivierung von Unternehmen/ Eigentümern sowie von Schlüsselakteuren

Sektorale Entwicklungsansätze

- 3.1 Verkehr: Reduktion von Verkehrsbelastungen, Anbindung/ Erreichbarkeit verbessern

- 3.2 Energie + Klima: Reduzierung des Energieverbrauchs im Gebiet; Förderung regenerativer Energien; Risikovorsorge und Anpassung an den Klimawandel
- 3.3 Abfall: Reduzierung des Abfallaufkommens im Gebiet; Erhöhung der Wiederverwendungsquote
- 3.4 Wasser: Reduktion des Wasserverbrauchs; Vermeidung von Abwasseremissionen; Hochwasserschutz

Instrumentelle Entwicklungsansätze

- 4.1 Räumliche Entwicklungskonzepte
- 4.2 Verbindliche Planungen

Weitere Informationen zu Projektauftrag, Anforderungen und Auswahl der Modellvorhaben u.v.m. sind im Internet unter www.bbsr.bund.de/BBSR/DE/FP/ExWoSt/exwost_n oder www.bbsr.bund.de/BBSR/DE/FP/ExWoSt/exwost_nod_e.html veröffentlicht. Rückfragen zum Projektauftrag können bis zum 29. Mai 2015 schriftlich gestellt werden bei: E-Mail: info@gewerbeexwost.de.

Az.: II/1 624-30 Mitt. StGB NRW Juni 2015

359 Folgen für Erschließungsbeitragsrecht aus Bundesverwaltungsgerichtsurteilen

Das Bundesverwaltungsgericht hat am 21. Januar 2015 ein Urteil und zuvor schon am 12. November 2014 zwei Urteile zum Erschließungsbeitragsrecht verkündet. Sie betreffen eine Ablösungsvereinbarung, das Verhältnis zwischen Klarstellungssatzung und Tiefenbegrenzung (s. Schnellbrief Nr. 15/2015 vom 22.01.2015) sowie das Erschlossensein von Hinterliegergrundstücken (BVerwG 9 C 4.13). Deshalb drängt sich die Frage auf, ob und ggfs. wie durch Regelungen in der Erschließungsbeitragsatzung begegnet werden kann und sollte. Überdies ist zu prüfen, ob entsprechende Satzungsregelungen auch im Straßenbaubeitragsrecht angezeigt sein könnten.

Es ist dabei allgemein anerkannt, dass sich der Inhalt von Beitragsatzungen nicht auf den vom einschlägigen Bundes- oder Landesrecht vorgegebenen Mindestinhalt beschränken muss, sondern – vornehmlich zur Information der Beitragspflichtigen und damit auch im Interesse der Rechtssicherheit – überdies ergänzende Bestimmungen enthalten darf.

Diese ergänzenden Bestimmungen sind jedoch nur wirksam, wenn sie nicht im Widerspruch zu (höherrangigen) Vorgaben des Bundes- oder Landesrechts stehen. Vor diesem Hintergrund hat Prof. Driehaus zu Ihrer Information der Geschäftsstelle einen entsprechenden Aufsatz übersandt. Dieser ist für unsere Mitglieder im Internet unter Fachinformation und Service/Fachgebiete/Bauen und Vergabe abrufbar. Diese Thematik soll im Sommer im Rahmen einer Sitzung von Fachreferenten der anderen

Landesverbände beim Deutschen Städte- und Gemeindebund vertieft erörtert werden.

Az.: II/1 643-00 Mitt. StGB NRW Juni 2015

360 Dokumentation „Ab in die Mitte!“ 2014

Die Dokumentation des City-Wettbewerbs „Ab in die Mitte!“ 2014 ist erschienen. Wie bereits im Vorjahr gibt es diese nicht im Printformat, sondern allein als druckbares PDF. Der Link zum Herunterladen lautet <http://www.abin-diemitte-nrw.de/news/>.

Az.: II/1 622-23 Mitt. StGB NRW Juni 2015

361 Widerspruchsverfahren in Beitragsangelegenheiten

Mit dem „Gesetz zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und des Justizgesetzes Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung weiterer Rechtsvorschriften vom 09.12.2014 (GV.NRW. Nr. 39 vom 16.12.2014)“ wurde die befristete Aussetzung des Widerspruchsverfahrens für diverse Sachgebiete mit Wirkung zum 01.01.2015 aufgehoben. Hierüber hat der StGB NRW Anfang des Jahres 2015 informiert. Für die Bereiche des Kommunalabgabenrechts, des Straßenreinigungsrechts und der Realsteuern gilt noch eine Übergangsfrist bis zum 31.12.2015. Das bedeutet, dass ein Widerspruchsverfahren in den genannten Bereichen für Verwaltungsakte, die ab dem 01.01.2016 bekanntgegeben werden, wieder durchzuführen ist.

Inzwischen sind Unsicherheiten entstanden, ob die Wiedereinführung des Widerspruchsverfahrens im Beitragsrecht zum 01.01.2016 auch für Erschließungsbeitragsangelegenheiten nach den §§ 123 ff. BauGB gilt. Die kommunalen Spitzenverbände haben zu dieser Frage das Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes NRW (MIK NRW) um Stellungnahme gebeten.

Nach Abstimmung mit dem für das Erschließungsbeitragsrecht zuständigen Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr hat das MIK NRW hierzu die nachstehende Information gegeben: „Erschließungsbeitragsbescheide nach § 7 GO NRW i. V. m. § 132 BauGB werden nicht auf Grund einer Rechtsgrundlage im Sinne von § 2 KAG NRW erlassen. Somit sind die Voraussetzungen des § 110 Abs. 1 Satz 3 JustG NRW und § 110 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 JustG NRW (Wiedereinführung des Vorverfahrens zum 01.01.2016) hier nicht erfüllt. Eine spezifische Ausnahmeregelung existiert für das Erschließungsbeitragsrecht ebenfalls nicht. Damit bleibt es bezüglich der Erschließungsbeitragsbescheide bei dem Grundsatz in § 110 Abs. 1 Satz 1 JustG NRW, wonach ein Vorverfahren vor Erhebung einer Anfechtungsklage nicht mehr stattfindet.“

Az.: II/1 643-00 Mitt. StGB NRW Juni 2015

362 Abschlussveranstaltung des Wettbewerbs „Aktion Klimaplus“

Am 10. 06.2015 findet in Düsseldorf, im Stadtmuseum, Berger Allee 2 die Abschlussveranstaltung der „Aktion Klimaplus - Kommunalen Klimaschutz made in NRW“ statt. Wie können ländliche Kommunen Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen erfolgreich umsetzen? Um Antworten auf diese Frage zu erhalten, hat das Umweltministerium Nordrhein-Westfalen vor einigen Jahren den Wettbewerb Klima plus initiiert, der nun mit der Veranstaltung am 10. 09.2015 seinen Abschluss finden soll.

Die Siegerkommunen des Wettbewerbes Klima plus Bocholt und Saerbeck sowie die drei zweitplatzierten Kommunen Burbach, Schmallenberg und Rheine stellen dort ihre umgesetzten Projekte und ihr Erfolgskonzept für kommunalen Klimaschutz vor. Im Rahmen einer Podiumsdiskussion mit Abgeordneten des NRW-Landtags und Vertretern der Kommunalen Spitzenverbände soll erörtert werden, wie Klimaschutz in Kommunen weiter vorangetrieben werden kann.

Den geplanten Ablauf der Veranstaltung können StGB NRW-Mitgliedskommunen dem Programm entnehmen, das im Mitgliedsbereich des StGB NRW – Internetangebots unter Fachinfo und Service > Fachgebiete > Umwelt, Abfall und Abwasser > Klimaschutz abzurufen ist. Anmeldungen können im Internet unter <http://onlineanmeldung.klimaschutz.nrw.de/> vorgenommen werden. Weitere Informationen zum Wettbewerb Klima plus finden sich unter www.umwelt.nrw.de/klima-energie/ausgewaehlte-projekte/klimapluskommunen.

Az.: Il gr-ko Mitt. StGB NRW Juni 2015

363 Themenheft „Klimaschutz und Klimaanpassung“

Vom Service- und Kompetenzzentrum: Kommunalen Klimaschutz (SK:KK) wird ein neues kostenfreies Themenheft herausgegeben. Mit der Fragestellung „Wie begegnen Kommunen dem Klimawandel?“ werden Beispiele aus der kommunalen Praxis dargestellt. Unter anderem gibt ein Beitrag einen Einblick in die Initiierung und Entwicklung von Klimaanpassungsaktivitäten in Bonn. Insgesamt enthält das Themenheft elf Fachbeiträge. Die Publikation kann im Internet unter www.difu.de/publikationen kostenfrei heruntergeladen werden. Bei Bedarf können auch Printexemplare kostenfrei bestellt werden.

Az.: Il gr-ko Mitt. StGB NRW Juni 2015

364 Mehr als 300 Mio. Euro für Nationales Hochwasserschutzprogramm

Als Konsequenz aus der letzten Hochwasserkatastrophe stocken Bund und Länder ihre Investitionen für den präventiven Hochwasserschutz deutlich auf. Allein

der Bund stellt in den nächsten Jahren mehr als 300 Millionen Euro für den natürlichen und technischen Hochwasserschutz zur Verfügung und löst damit Zusagen ein, die nach der verheerenden Flut im Sommer 2013 - auch auf die Forderungen der kommunalen Spitzenverbände hin - gemacht und die im Nationalen Hochwasserschutzprogramm verankert worden sind. Die Bundesregierung hatte sich schon im Koalitionsvertrag dazu bekannt, sich stärker koordinierend beim Hochwasserschutz einzubringen.

Das Nationale Hochwasserschutzprogramm soll Ausdruck der Solidarität zwischen den Bundesländern sein. Ziel ist ein fairer Ausgleich zwischen Ober- und Unterliegern. Der Bund in seiner koordinierenden Rolle will die Voraussetzungen schaffen, damit den Flüssen mehr Raum gegeben und das Risiko einer vergleichbaren Hochwasserkatastrophe auf mittlere Sicht entscheidend vermindert werden kann. Insofern ist Vorbeugen besser als später Schäden zu beseitigen.

Im Einzelnen gilt: Für einen Sonderrahmenplan „Präventiver Hochwasserschutz“, der im Haushalt des BMEL verankerten Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ wurden zunächst zwanzig Millionen Euro für das Jahr 2015 veranschlagt. Danach wird der Bund im Rahmen des Investitionspakets 2016-2018 zusätzliche Mittel für den präventiven Hochwasserschutz in Höhe von 100 Millionen Euro jährlich bereitstellen. Die Erhöhung der Mittel ist angesichts der großen Herausforderung in den nächsten Jahren unerlässlich. Der Hochwasserschutz ist eine bedeutende gesamtgesellschaftliche Herausforderung. Mit den Mitteln unterstützt der Bund die Länder und Kommunen bei der Umsetzung überregional wirkender Maßnahmen des präventiven Hochwasserschutzes.

Im vergangenen Herbst verständigten sich Bund und Länder gemeinsam auf das Nationale Hochwasserschutzprogramm, das eine detaillierte Liste mit Projekten zum Schutz vor Hochwassern umfasst (s. hierzu im einzelnen Mitteilung-Nr. 709/2014 vom 06.11.2014). Gemeinsam mit den Ländern wurden unter Koordination des Bundes prioritäre Maßnahmen ausgewählt. Dazu gehören beispielsweise große Flutpolder als Hochwasserrückhaltungen, Deichrückverlegungen und die Beseitigung von Schwachstellen bei Deichen. Dabei wurden nicht aus allen Ländern Maßnahmen berücksichtigt, sondern nur dort, wo sie besonders effektiv wirken. Zum ersten Mal gibt es damit eine bundesweite Aufstellung mit überregional wirkenden vordringlichen Hochwasserschutzmaßnahmen für die nächsten 20 Jahre.

Während das Bundesumweltministerium die Erarbeitung und Fortentwicklung des Nationalen Hochwasserschutzprogramms koordiniert und steuert, ist der Sonderrahmenplan „Präventiver Hochwasserschutz“ beim Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft angesiedelt. Weitere Informationen und Kartenmaterial sind im Internet unter www.bmub.bund.de/hochwasserschutz abrufbar.

Az.: Il gr-la Mitt. StGB NRW Juni 2015

365 EU-Richtlinie zur Senkung des Verbrauchs von Plastiktüten

Das EU-Parlament hat am 28. April Aktivitäten zur Reduzierung von Plastiktüten beschlossen. Künftig müssen die EU-Mitgliedsstaaten danach Maßnahmen ergreifen, um den Konsum „leichter Plastiktragetaschen“ mit einer Wanddicke unter 50 µm (0,05 mm) nachhaltig zu verringern. Den heute vom EU-Parlament verabschiedeten Gesetzesentwurf hatte der Rat zuvor bereits einstimmig gebilligt. Somit ist das Gesetzgebungsverfahren andert-halb Jahre nach Veröffentlichung des ursprünglichen Kommissionsvorschlags abgeschlossen.

Die Änderung der Verpackungsrichtlinie überlässt den Mitgliedsstaaten die Wahl, welche Maßnahmen sie ergreifen müssen, um den Konsum von „leichten Plastiktragetaschen“ nachhaltig zu verringern. Entweder sie sorgen dafür, dass diese ab 2019 nicht mehr kostenlos in den Geschäften zur Verfügung stehen oder sie ergreifen andere Maßnahmen, damit sich der Pro-Kopf-Konsum dieser Taschen bis Ende 2019 auf 90 und bis Ende 2025 auf 40 pro Jahr beschränkt. Mitgliedsstaaten dürfen künftig zudem das Inverkehrbringen besonders umweltschädlicher „leichter Plastiktragetaschen“ in ihrem Hoheitsgebiet verbieten.

Az.: II gr-la Mitt. StGB NRW Juni 2015

366 Bayerischer Verwaltungsgerichtshof zum Rollen von Abfallgefäßen

Der BayVGH hat mit Beschluss vom 23.03.2015 (Az.: 20 ZB 15.391 – abrufbar unter: <http://www.gesetze-bayern.de/portal/portal/page/bsbayprod.psm1>) bestätigt, dass einem Grundstückseigentümer aufgegeben werden kann, Restmüllgefäße an einen Entleerungsort zu rollen (hier: Bereitstellung der Müllgefäße in 52 m Entfernung vom Grundstück), wenn das Müllfahrzeug das Grundstück nicht anfahren kann (sog. gesteigerte Mitwirkungspflicht des Abfallbesitzers bei der Überlassung der Abfälle an den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger).

Schwierigkeiten bei der Anfahrt eines Grundstücks können nach dem BayVGH nicht nur in tatsächlicher, sondern auch in rechtlicher Hinsicht bestehen (BayVGH, Urteil vom 11.03.2015 – Az.: 20 B 04.2741; BayVGH, Urteil vom 11.10.2010 – Az.: 20 B 10.1379 – bestätigt durch BVerwG, Beschluss vom 17.03.2011 – Az.: 7 B 4.11). Hierzu gehört auch das in den berufsgenossenschaftlichen Vorschriften Müllbeseitigung (BGV C 27) grundsätzlich ausgesprochene Rückwärts-Fahrverbot für Müllfahrzeuge bei der Abholung der Abfälle. Nach 16 Nr. 1 BGV C 27 darf Müll nur abgeholt werden, wenn die Zufahrt zu den Müllbehälterstandplätzen so angelegt ist, dass ein Rückwärtsfahren nicht erforderlich ist, wobei ein kurzes Zurücksetzen für den Ladevorgang als solcher von dem Verbot ausgenommen ist.

Diese berufsgenossenschaftlichen Vorschriften dienen – so dem BayVGH – dem Arbeitsschutz bezogen auf die Müllwerker, weil diese sich regelmäßig zum Heranschaffen, Entleeren und wieder Zurückstellen der Abfallbehäl-

ter zu bzw. von dem Müllfahrzeug in einem vom Fahrzeugführer teilweise schwer und weitgehend gar nicht einseharem Feld bewegten. Ein Abfallentsorgungsunternehmen könne diese Vorgaben auch nicht außer Acht lassen, weil ein Verstoß gegen die Unfallverhütungsvorschriften sogar eine Ordnungswidrigkeit darstelle (vgl. § 31 BGV C 27 i. V. m. § 209 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Abs. 3 SGB VII). Eine Kommune ist nach dem BayVGH als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger auch nicht verpflichtet, kleinere Müllfahrzeuge einzusetzen (so bereits: BayVGH, Urteil vom 14.10.2003 – Az.: 20 B 03.637).

Die StGB NRW-Geschäftsstelle weist ergänzend darauf hin, dass die Frage der Zumutbarkeit bezogen auf das Rollen eines Abfallgefäßes zu einem Entleerungsort stets eine Frage des konkreten Einzelfalls ist. In vorliegendem Fall hatte der Kläger allerdings nach dem BayVGH nicht nachvollziehbar dargelegt, weshalb die Rollstrecke von 52 m für ihn nicht mehr zumutbar sein sollte.

Az.: II/2 31-02

Mitt. StGB NRW Juni 2015

367 Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg zur Pflicht-Restmülltonne

Das OVG Berlin-Brandenburg (OVG BB) hat mit Beschluss vom 18.03.2015 – Az.: OVG 9 N 171.13 – abrufbar unter: gerichtsentscheidungen.berlin-brandenburg.de) entschieden, dass ein gewerblicher Abfallbesitzer/-erzeuger eine Pflicht-Restmülltonne nach § 7 Satz 4 Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) in Benutzung muss, soweit er nicht nachweisen kann, dass bei ihm keine überlassungspflichtigen „Abfälle zur Beseitigung“ anfallen.

Es komme – so das OVG BB – nach § 7 Satz 4 GewAbfV auf die „Vorhaltung“ von mindestens einem Restmüllbehälter an, so dass es bei einem Grundstück mit mehreren gewerblichen Unternehmen sogar möglich sei, jedem Gewerbebetrieb die Nutzung einer eigenen Pflicht-Restmülltonne aufzugeben. Ziel der Vorschrift des § 7 Satz 4 GewAbfV sei es dabei, eine hochwertige Verwertung sicherzustellen und Scheinverwertungen zu verhindern (BVerfG, Beschluss vom 19.06.2007 – Az.: 1 BvR 1290/05; BVerwG, Urteil vom 17.02.2005 – Az.: 7 C 25.03).

Die Geschäftsstelle weist ergänzend darauf hin, dass in Nordrhein-Westfalen grundsätzlich der Grundstückseigentümer sein Grundstück an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt bzw. Gemeinde anschließen muss und insoweit auch gebührenpflichtig ist. Es kann somit für ein Grundstück mit mehreren gewerblichen Abfallbesitzern/-erzeugern auch eine einzige Pflicht-Restmülltonne auf dem Grundstück aufgestellt werden.

Nach dem OVG BB besteht hierauf allerdings kein Anspruch, weil § 7 Satz 4 GewAbfV eine Pflicht-Restmülltonne für die Erzeuger-/Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen vorsieht, d.h. für jeden Gewerbebetrieb ist die Nutzung einer Pflicht-Restmülltonne vorgegeben (vgl. Vetter NVwZ 2007, S. 1377). Deshalb kann sich eine Stadt bzw. Gemeinde nach dem OVG BB auch dazu entscheiden, dass jeder Erzeuger bzw. Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen auf einem Grundstück

mit mehreren Gewerbebetrieben eine eigene Pflicht-Restmülltonne zugeteilt bekommt. Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts gibt es zu dieser Frage bislang nicht, wobei unter anderem aus abfuhrökonomischen Gründen, die Zuteilung einer gemeinsamen Pflicht-Restmülltonne im Einzelfall grundsätzlich sinnvoll sein kann.

Az.: II/2 31-02

Mitt. StGB NRW Juni 2015

368 Oberverwaltungsgericht NRW zur Aufgabe eines öffentlichen Kanals

Das OVG NRW hat mit Beschluss vom 17.12.2014 (Az.: 15 A 982/14 – abrufbar unter: www.nrwe.de) entschieden, dass eine Gemeinde berechtigt ist, einen öffentlichen Kanal aufzugeben und stillzulegen und die Grundstückseigentümer (Anschlussnehmer) verpflichtet werden können, ihr Grundstück an einen anderen, vorhandenen öffentlichen Kanal in der öffentlichen Straße vor den Grundstücken anzuschließen.

Nach dem OVG NRW kann sich eine Gemeinde im Rahmen ihres weiten Organisationsermessens dazu entscheiden, einen öffentlichen Kanal, der zudem noch über private Grundstücke verläuft, aufzugeben. Dieses gelte insbesondere, wenn der stillzulegende Kanal nachweisbar zum Abtransport von Abwasser kaum mehr geeignet sei und damit die Grenze zur Funktionsunfähigkeit erreicht habe. In diesem Fall könne die Gemeinde die Grundstückseigentümer auffordern, ihre Grundstücke an einen anderen öffentlichen Kanal in einer öffentlichen Straße anzuschließen.

Auch wenn für ein Grundstück die Möglichkeit bestehe, dass an zwei öffentliche Abwasserleitungen angeschlossen werden könne, sei die Gemeinde im Rahmen ihres Organisationsermessens als Betreiberin der öffentlichen Abwasseranlage befugt, sich dafür zu entscheiden, einen öffentlichen Abwasserkanal stillzulegen. Hierbei dürfe sie allerdings nicht willkürlich vorgehen. Dieses sei vorliegend aber nicht der Fall, weil der öffentliche Kanal, der über private Grundstücke verlaufe, die Grenze der Funktionstüchtigkeit erreicht habe, während der öffentliche Kanal in der öffentlichen Straße noch funktionstüchtig sei und selbst mittelfristig keine Sanierungsarbeiten in sog. offener Bauweise (Austausch des öffentlichen Kanals mit Straßenaufbruch) erforderlich seien.

Weiterhin weist das OVG NRW darauf hin, dass die Frage nach der Unzumutbarkeit von Anschlusskosten nach der ständigen Rechtsprechung des OVG NRW grundstücksbezogen zu beantworten sei. Dabei sei maßgeblich darauf abzustellen, ob die Aufwendungen für den herzustellenden Anschluss noch in einem tragbaren Verhältnis zum Verkehrswert des Grundstückes stünden. Insoweit sei nicht erkennbar, dass dem Kläger unzumutbar hohe Kosten durch den vorzunehmenden Anschluss entstehen würden.

Dies gelte auch im Hinblick auf den notwendigen Einbau von Abwasser-Hebeanlagen für die insgesamt neun be-

troffenen Grundstücke, wenn diese nunmehr an den öffentlichen Abwasserkanal in der öffentlichen Straße angeschlossen würden. Insoweit folgte das OVG NRW dem Vortrag des Klägers nicht, dass durch eine Tieferlegung des öffentlichen Kanals mit Mehrkosten in Höhe von 60.000 Euro, die Abwasser-Hebeanlagen nicht erforderlich sein würden.

Az.: II/2 24-60

Mitt. StGB NRW Juni 2015

369 Oberverwaltungsgericht Koblenz zur energetischen Verwertung

Das OVG Koblenz hat mit Urteil vom 11.03.2015 (Az.: 8 A 11003/14) entschieden, dass Abfälle aus einem Krankenhaus insgesamt einer energetischen Verwertung in einer Müllverbrennungsanlage zugeführt werden können, mit der Folge, dass eine Pflicht-Restmülltonne nach § 7 Satz 4 der Gewerbeabfall-Verordnung (GewAbfV) der Stadt als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger (§§ 17, 20 KrWG) nicht mehr benutzt werden muss. § 7 Satz 4 GewAbfV beinhaltet die Regelvermutung, dass auch bei gewerblichen Abfallbesitzern/-erzeugern „Abfälle zur Beseitigung“ anfallen, sodass eine Pflicht-Restmülltonne für überlassungspflichtige „Abfälle zur Beseitigung“ in Benutzung zu nehmen ist. Der gewerbliche Abfallbesitzer/-erzeuger muss die Regelvermutung schlüssig und nachvollziehbar widerlegen, dass bei ihm „Abfall zur Beseitigung“ anfällt. § 7 Satz 4 GewAbfV ist insoweit verfassungsgemäß (so: BVerfG, Beschluss vom 19.7.2007 – Az.: 1 BvR 1290/05).

Nach dem OVG Koblenz konnte das Krankenhaus in dem zu entscheidenden Fall schlüssig und nachvollziehbar nachweisen, dass sämtliche Abfälle in einer Müllverbrennungsanlage energetisch verwertet werden. Dabei erachtete das OVG Koblenz den Anteil von Bioabfällen als so gering, dass auch die Vorgabe in § 6 GewAbfV nicht einschlägig sei, wonach in „Abfällen zur energetischen Verwertung“ keine Bioabfälle enthalten sein dürfen. Deshalb bestand nach dem OVG Koblenz insgesamt keine Pflicht eine Pflicht-Restmülltonne in Benutzung zu nehmen.

Die StGB NRW-Geschäftsstelle weist ergänzend auf Folgendes hin: Das vorstehende Urteil des OVG Koblenz ist nicht nachvollziehbar und blendet die seit dem 01.06.2012 bestehende fünfstufige Abfallhierarchie (§ 6 Abs. 1 KrWG) komplett aus. Die energetische Verwertung ist lediglich die 4. Stufe der Abfallhierarchie, so dass ein gewerblicher Abfallbesitzer/-erzeuger auch darlegen muss, weshalb er die stoffliche Verwertung als 3. Stufe der 5stufigen Abfallhierarchie nicht beschreitet.

Hierzu hatte das Krankenhaus soweit ersichtlich keine Darlegung erbracht. Im Übrigen war bislang in der Rechtsprechung anerkannt, dass das sog. „Huckepackverfahren“ in Anbetracht der Trennungsvorgaben in den §§ 4 bis 6 der Gewerbeabfall-Verordnung unzulässig ist (vgl. BVerfG, Urteil vom 1.12.2005 – Az.: 10 C 4.04 - , UPR 2006, S. 272 und Urteil vom 17.2.2005 – Az.: 7 C 25.03 - , UPR 2005, S. 344; OVG NRW, Beschluss vom 16.4.2009 – Az.: 14 A 3731/06), d.h. Restmüll, der als solcher anfällt, nicht mit anderen Abfällen zur Verwertung vermengt und entsorgt werden darf. Insbesondere verliert Restmüll

nicht seine Abfallschlüssel-Nummer nach der Abfall-Verzeichnis-Verordnung, wenn er in einen Abfallbehälter mit verwertbaren Abfällen eingefüllt wird (vgl. OVG NRW, Beschluss vom 16.4.2009 – Az.: 14 A 3731/06).

Insoweit fiel in dem vom OVG Koblenz entschiedenen Fall unter anderem auch Restmüll aus dem Patientenzimmern an, welcher mit den „Abfällen zu energetischen Verwertung“ vermengt wurde. In einem Abfallcontainer mit „Abfällen zur Verwertung“ dürfen außerdem insbesondere keine gefährliche Abfälle (Sternchen-Abfälle nach der AVV) und keine feuchten, flüssigen Abfälle enthalten sein (§§ 3 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 8, 4 Abs. 1, 6 GewAbfV).

Der gewerbliche Abfallbesitzer/-erzeuger muss zudem einen nachvollziehbaren, ordnungsgemäßen sowie schadlosen Verwertungsweg in einer ganz konkreten Entsorgungsanlage (namentliche Benennung) nachweisen (BVerwG, Beschluss vom 14.04.2014 – Az.: 7 B 26.13 –; BVerwG, Beschluss vom 23.4.2008 – Az.: 9 BN 4.07 –; OVG Rh-Pf., Beschluss vom 08.01.2014 – Az.: 8 B 11193/13.OVG - Kinoabfälle; VGH Bad.-Württ., Urteil vom 27.3.2007 – Az.: 10 S 2221/05 –). Letzteres war nach dem OVG Koblenz gegeben, weil eine energetische Verwertung in einer Müllverbrennungsanlage mit Verwerterstatus nachgewiesen wurde.

Insgesamt muss abgewartet werden, ob diese Rechtsprechung des OVG Koblenz durch das Bundesverwaltungsgericht bestätigt wird. Sie führt jedenfalls im Endergebnis dazu, dass die stoffliche Verwertung von gewerblichen Siedlungsabfällen in aller Regel „Geschichte“ sein dürfte, weil nunmehr alle gewerblichen Siedlungsabfälle einer energetischen Verwertung zugeführt werden könnten und es dann keine gewerblichen „Abfälle zur Beseitigung“ mehr geben würde.

In Anbetracht der europarechtlich und in § 6 Abs. 1 KrWG geregelten fünfstufigen Abfallhierarchie greift diese Rechtsprechung erkennbar zu kurz und berücksichtigt ebenso nicht, dass der Bundesgesetzgeber zum Schutz der stofflichen Verwertung in § 8 Abs. 3 KrWG die sog. Heizwertklausel geregelt hat. Hiernach müssen „Abfälle zu energetischen Verwertung“ grundsätzlich einen Heizwert von 11.000 KJ/kg aufweisen, was ebenfalls durch den gewerblichen Abfallbesitzer/-erzeuger nachzuweisen ist. Insoweit ist zugleich der Bundes-Verordnungsgeber aufgefordert, in einer Anpassung der Gewerbeabfall-Verordnung des Bundes an die fünfstufige Abfallhierarchie sicherzustellen, dass die stoffliche Verwertung als 3. Stufe der Abfallhierarchie nachhaltig abgesichert wird.

Az.: II/2 31-02

Mitt. StGB NRW Juni 2015

370

Verwaltungsgericht Köln zur Abwasserüberlassungspflicht

Das VG Köln hat mit Urteil vom 27.02.2015 (– Az.: 14 L 2353/14 – abrufbar unter: www.nrwe.de) klargestellt, dass sich ein Grundstückseigentümer bezogen auf die Abwasserüberlassungspflicht für das Niederschlagswas-

ser (§ 53 Abs. 1 c LWG NRW) nicht auf einen Bestandsschutz berufen kann. Seit der Einführung der Abwasserüberlassungspflicht in § 53 c LWG NRW am 11.6.2005 bedarf ein Grundstückseigentümer der Freistellung durch die Stadt bzw. Gemeinde gemäß § 53 Abs. 3 a Satz 1 LWG NRW, wenn er das auf seinem Grundstück anfallende Regenwasser dort versickern oder ortsnah in ein Gewässer einleiten möchte (vgl. grundlegend hierzu: OVG NRW, Beschluss vom 01.09.2010 – 15 A 1636/10 – abrufbar unter www.nrwe.de).

Insoweit besteht nach dem VG Köln kein Bestandschutz in Bezug auf die davor geltende Rechtslage. Deshalb hat eine Stadt bzw. Gemeinde nach dem VG Köln auch das Recht, den Anschluss an den öffentlichen Niederschlagswasserkanal zu verlangen. Eine Verwirkung dieses Rechts kommt – so das VG Köln – bereits deshalb nicht in Betracht, weil es um die Durchsetzung objektiven Rechts (hier: Abwasserüberlassungspflicht gemäß § 53 Abs. 1 c LWG NRW) geht, welches nicht einer Verwirkung unterliegt. Im Übrigen habe die beklagte Gemeinde auch zu keinem Zeitpunkt diesen bestehenden Zustand (27 Jahre) bewusst hingenommen, denn die im Jahr 1979 erteilte Baugenehmigung sehe ausdrücklich vor, dass Schmutz- und Regenwasser in dem öffentlichen Schmutz- und Regenwasserkanal einzuleiten ist.

Unabhängig davon hatte der Kläger nach dem VG Köln auch nicht den hydrogeologischen Nachweis geführt, dass das Niederschlagswasser gemeinwohlverträglich auf seinem Grundstück versickert werden kann (vgl. zur Vorlage eines schlüssigen, hydrogeologischen Gutachtens: VG Köln, Urteil vom 24.11.2014 – Az.: 14 K 1207/13 – abrufbar unter: www.nrwe.de). Aber selbst bei Vorliegen eines solchen Nachweises besteht nach den VG Köln kein Anspruch auf Freistellung von der Abwasserüberlassungspflicht (vgl. zuletzt: OVG NRW, Beschluss vom 05.03.2014 – Az.: 15 A 1901/13 –; OVG NRW, Beschluss vom 08.10.2013 – Az.: 15 A 1319/13 –; VG Köln, Urteil vom 24.11.2014 – Az.: 14 K 1207/13 – abrufbar unter: www.nrwe.de).

Az.: II/2 24-30

Mitt. StGB NRW Juni 2015

371

Oberverwaltungsgericht NRW zur Abfallgebühr

Das OVG NRW hat mit Urteil vom 27.04.2015 (Az.: 9 A 2813/12) entschieden, dass eine Abfallgebühr rechtswidrig ist, wenn sich eine Stadt an einer Gemeinschafts-Müll-Verbrennungsanlage-GmbH (GMVA GmbH) beteiligt und die Verbrennungsentgelte nicht auf der Grundlage des öffentlichen Preisrechts ermittelt worden sind. An der GMVA GmbH war die beklagte Stadt mit 35,2 %, eine weitere Stadt mit 15,8 % sowie ein privates Entsorgungsunternehmen mit 49 % beteiligt.

Zwar ist nach dem OVG NRW nicht von den tatsächlich in den Städten anfallenden Abfallmengen, sondern von den abfallwirtschaftlich gebotenen Vorhaltekapazitäten zusätzlich einer gewissen Kapazitätsreserve auszugehen. Dennoch ist es nach dem OVG NRW fehlerhaft, wenn allein den kommunalen Auftraggebern der GMVA GmbH

sachgerecht nutzen lassen. Deshalb ist es der Regelfall, das Wasser aus Niederschlägen von einer geschotterten Fläche (zumindest teilweise) weggeführt wird, damit diese zeitnah wieder wasserfrei ist. Damit kann auch für geschotterte Flächen regelmäßig angenommen werden, dass von ihnen Wasser von Niederschlägen im Sinne der gesetzlichen Begriffsbestimmung gesammelt abfließt, um diese Flächen wieder zeitnah von Wasserpfützen oder Wasserlachen zu befreien.

Hinzu kommt, dass der Trenn-Erlass vom 26.05.2004 (MinBl. 2004, S. 583) in Nordrhein-Westfalen bereits seit dem Jahr 2004 vorgibt, dass verschmutztes Niederschlagswasser gereinigt werden muss, um die Gewässer zu schützen. Zu den sog. Gewässern gehört auch das Grundwasser (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 WHG). In Anknüpfung hieran ist nicht nachvollziehbar, weshalb nach dem VG Arnsberg erheblich verschmutztes Wasser aus Niederschlägen von befestigten Flächen keiner Abwasserüberlassungspflicht (§ 53 Abs. 1 c LWG NRW) unterliegen soll, weil hierdurch der vom Wasserhaushaltsgesetz des Bundes bezweckte Gewässerschutz gewissermaßen ins Leere laufen würde. Dieses gilt insbesondere für befestigte Flächen, auf denen das Wasser aus Niederschlägen erheblich verschmutzt werden kann.

Schlussendlich dient die Beseitigung des Niederschlagswassers im Rechtssinne von bebauten oder befestigten

Flächen auch dazu, Überschwemmungen auf dem betreffenden Grundstück und vor allem auf den Nachbargrundstücken zu vermeiden (vgl. hierzu: VG Minden, Urteil vom 11.02.2015 – Az.: 3 K 2397/14 – Rz. 19 der Urteilsgründe - abrufbar unter: www.nrwe.de).

Insoweit ist eine abwasserbeseitigungspflichtige Gemeinde auch unter dem Gesichtspunkt der Amtshaftung (Art. 34 GG, § 839 BGB) gehalten, im konkreten Einzelfall zu prüfen, ob durch Wasser von Niederschlägen, welche auf bebaute oder befestigte Flächen auftreten, Gefährdungstatbestände insbesondere für die Nachbargrundstücke ausgehen können. Dabei kommt es immer auf die konkreten Umstände des Einzelfalles an. So muss das Niederschlagswasser, welches auf Haustür-Überdachungen, Terrassen oder Gartenhaus-Dächern anfällt, zwar grundsätzlich nicht der Gemeinde überlassen werden.

Die Rechtsprechung hat aber auch hier im Einzelfall eine Abwasserüberlassungspflicht festgestellt (vgl. OVG NRW, Beschluss vom 08.10.2013 – Az.: 15 A 1319/13 – zu einem Garagen-Grundstück – abrufbar unter: www.nrwe.de; VG Minden, Urteil vom 13.11.2006 – Az.: 11 K 1582/06 – für Car-Port mit 21,52 qm Dachfläche; VG Minden, Urteil vom 28.11.2008 – Az.: 11 K 671/08 für ein Garagendach mit 69,58 qm Dachfläche).

Az.: II/2 24-30

Mitt. StGB NRW Juni 2015